

Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung

**Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs-
und Kostenrecht**

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

124. Jahrgang · April 2009

4 | 09

Norm und Praxis im Zwangsvollstreckungsrecht

Bestandsaufnahme und Ausblick nach sieben Jahren Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof^{*)}

Von Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich, Halle/Saale^{**)}

I. Einleitung

Seit Einführung der Rechtsbeschwerde ist für Rechtsbehelfe im Zwangsvollstreckungsverfahren ein zweistufiger Instanzenzug vorgesehen, der beim Bundesgerichtshof endet (§§ 793, 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO, § 133 GVG). Die sofortige weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht (§ 793 Abs. 2 ZPO a. F.) wurde durch das Zivilprozessreformgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2002 abgeschafft.

1. Vor- und Nachteile der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung

Durch die Rechtsbeschwerde zum BGH können grundlegende Rechtssachen im Zwangsvollstreckungsverfahren höchstrichterlich abschließend geklärt werden, ohne dass der OLG-Bezirk, in dem das Verfahren anhängig ist, eine Rolle spielt. Dass damit eine Verkürzung des früher dreistufigen Instanzenzugs eingetreten ist, die in ihrer zwangsvollstreckungsrechtlichen Rechtsprechung bewährten Oberlandesgerichte faktisch ausgeschaltet wurden, eine (zeitweise) Überlastung des BGH eintrat und der Individualrechtsschutz zu Gunsten der an öffentlichen Interessen orientierten Zulassungsgründe eingeschränkt wurde, sind die hauptsächlichen Kritikpunkte, die der Rechtsänderung entgegengebracht wur-

den¹⁾. Sie gelten – ebenso wie die Vorschläge zu möglichen Alternativregelungen²⁾ – weiterhin, wobei allerdings die Eingangszahlen von knapp 400 Rechtsbeschwerden im Jahr 2002 auf inzwischen (immerhin noch) 230 eingegangene Zwangsvollstreckungsbeschwerden im Jahr 2007 gesunken sind³⁾.

Am 31. Dezember 2004 wurde der für die Verfahren im Jahr 2003 gegründete Hilfssenat (IXa-Zivilsenat) wieder aufgelöst. Seit 2005 sind der 1. Zivilsenat für Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse über Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen sowie eidesstattlicher Versicherung und Haft, der 5. Zivilsenat für solche gegen Beschlüsse über Zwangsvollstreckung in Grundstücke und der 7. Senat für Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse über Zwangsvollstreckungssachen in anderes als unbewegliches Vermögen und gegen solche, die die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen betreffen, zuständig.

2. Gegenstand der Untersuchung

Thema ist hier allerdings weniger die neuerliche Kritik der inzwischen fest installierten Rechtsbeschwerde. Vielmehr soll illustriert und diskutiert werden, ob inzwischen schlüssige „Linien“ in der Rechtsprechung des BGH in Zwangsvollstreckungssachen erkennbar werden, und inwieweit eine

^{*)} Anmerkung der Schriftleitung: Der hier abgedruckte Beitrag wird in zwei Teilen veröffentlicht. Die Fortsetzung ist in der Ausgabe Mai 2009, S. 85 ff. zu finden.

^{**)} Die Autorin ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Handelsrecht an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

¹⁾ Gaul, DGVZ 2005, 113.

²⁾ Gaul, a. a. O. Fn. 1, 118 ff.

³⁾ 162 Eingänge im Jahr 2003, 278 in 2004, 309 in 2005 und 262 in 2006, s. Arbeitsbelastung des Bundesgerichtshofs – Zivilsenate – Rechtsbeschwerden in Zwangsvollstreckungssachen 2002–2007, abrufbar unter www.bundesgerichtshof.de.

vorsichtige qualitative Einschätzung möglich ist. Vor allem zeigt sich darin ein Bild der aktuellen grundlegenden Probleme, die die Praxis der Zwangsvollstreckung beschäftigen. Sie bedürfen pragmatischer, den Interessen der Beteiligten möglichst insgesamt gerechten Lösungen – weshalb an der einen oder anderen Stelle die praktischen Auswirkungen der beispielhaft herangezogenen Entscheidungen fortgedacht werden –; die normativen Vorgaben des Zwangsvollstreckungsrechts müssen aber ebenso wie dessen verfassungsrechtliche Bindungen, wozu freilich die Effektivität der Zwangsvollstreckung gehört, maßgeblicher Ausgangspunkt für die praktische Falllösung bleiben.

Die Auswahl der im Folgenden dargestellten Spruchpraxis orientierte sich an Beispielen, die – nach unserer Auffassung – in besonderer Weise zwischen diesen Aspekten von Pragmatismus einerseits und Bedarf an dogmatischer Fundierung andererseits angesiedelt sind. Dass dabei vornehmlich die Forderungspfändung und die Räumungsvollstreckung berührt sind, ist ein die besondere Bedeutung dieser Bereiche für die Praxis widerspiegelndes, und insofern nicht nur zufälliges Ergebnis der Auswahl.

3. Anwendungsbereich der Rechtsbeschwerde im Zwangsvollstreckungsverfahren

Vorab kurz zum Verfahrensablauf, der den Beispielen zu Grunde liegt. Da die Rechtsbeschwerde sich gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts richtet, und zwar auf die sofortige Beschwerde im Zwangsvollstreckungsverfahren, kommen hauptsächlich folgende Ausgangssituationen in Betracht, aufgrund derer sich eine Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung entwickeln kann:

Gegen

- Entscheidungen über eine Erinnerung nach § 766 ZPO,
- Beschlüsse des Prozessgerichts bei der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen, §§ 887 ff. ZPO,
- die Zurückweisung eines Pfändungsantrags, § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO oder
- den Erlass eines Pfändungsbeschlusses unter – gesetzlich vorgesehener oder tatsächlich gewährter⁴⁾ – Anhörung

wird sofortige Beschwerde eingelegt und gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde wird die Rechtsbeschwerde zugelassen und eingelegt.

Auf das Verfahren der sofortigen Beschwerde finden die §§ 567 ff. ZPO Anwendung, so dass gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (§ 574 ZPO, § 133 GVG) statthaft ist, wenn das Beschwerdegericht sie zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Zulassungsgründe sind die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache oder die Erforderlichkeit der Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 574 Abs. 2 u. 3 ZPO).

II. Die Aufgabenteilung zwischen Prozess- und Vollstreckungsgericht

Von der Aufgabenteilung zwischen Prozess- und Vollstreckungsgericht sind Fragen der Titelgebundenheit des Vollstreckungsorgans, die Abgrenzung der Einwendungen gegen den

vollstreckbaren materiellrechtlichen Anspruch von solchen gegen die Nichteinhaltung der Vorgaben des Vollstreckungsrechts sowie die richtige Einordnung von Verweisen des materiellen Rechts auf das Vollstreckungsrecht betroffen. Die Beachtung des systematischen Zusammenspiels von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren ist dabei keine rein formale und deshalb unbedeutende Aufgabe für das Vollstreckungsrecht. Vielmehr enthält die Formalisierung durch das in ihrem Sinne organisierte Zwangsvollstreckungsverfahren einen rechtsstaatlichen Wert in sich. Vor allem aber ist bei der Frage nach der richtigen Aufgabenteilung zwischen Prozess- und Vollstreckungsgericht unmittelbar das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und vielfach auch andere Grundrechte von Gläubiger und/oder Schuldner betroffen, wie etwa das Eigentums- (Artikel 14 GG) und das Freiheitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 GG) sowie das Recht auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG). Dazu werden im Folgenden Beispiele aus der Tätigkeit des 7., 9. und des 9a. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs diskutiert.

1. Erweiterte Vollstreckung wegen einer Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung, § 850 f Abs. 2 ZPO

Am 5. April 2005 hatte der 7. Senat⁵⁾ erneut über die Problematik zu entscheiden, welches Gericht über den erweiterten Vollstreckungszugriff nach § 850 f Abs. 2 ZPO entscheiden darf. In den letzten sechs Jahren war diese Frage damit viermal Gegenstand in Rechtsbeschwerdeverfahren. Während es bei zwei Entscheidungen des 9. Senats vom 26. September 2002⁶⁾ und einer Entscheidung des 9a. Senats vom 14. März 2003⁷⁾ jeweils um die Frage ging, inwieweit der Gläubiger im Vollstreckungsverfahren diesen Nachweis erbringen kann, wenn der Titel keine Angaben zu diesem Schuldgrund macht oder einen andersgearteten (vertraglichen) Schuldgrund benennt, lag für den 7. Senat die Konstellation vor, dass der Titel die Angabe „aus vorsätzlich strafbarer unerlaubter Handlung“ zwar enthält, es sich bei dem Titel aber um einen Vollstreckungsbescheid handelt. Er entschied, dass „durch die Vorlage eines Vollstreckungsbescheides der Nachweis einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung für das Vollstreckungsprivileg des § 850 f Abs. 2 ZPO durch den Gläubiger nicht geführt werden kann“.

Die Entscheidung ist konsequente Fortsetzung der früheren Rechtsprechung der Jahre 2002 und 2003. Der BGH sieht damit insgesamt die Feststellung der Voraussetzungen des § 850 f Abs. 2 ZPO als Aufgabe des Prozessgerichts an. Die neue Entscheidung führt allerdings dazu, dass das Mahnverfahren einem Gläubiger nunmehr zur alleinigen Vorbereitung eines erweiterten Vollstreckungszugriffs versperrt ist. Entweder muss er das normale Klageverfahren wählen und seinen Leistungsantrag mit einem Feststellungsantrag über den Schuldgrund der vorsätzlichen unerlaubten Handlung verbinden bzw. einen solchen zumindest nachträglich einreichen, oder er kann bei Wahl des Mahnverfahrens eine erweiterte Vollstreckung erst vornehmen, wenn er den Vollstreckungsbescheid um einen isolierten Feststellungsrechtsstreit ergänzt. Diesen praktischen Schwierigkeiten für den Gläubiger ist aber

⁵⁾ Beschluss vom 5. April 2005 – VII ZB 17/05, NJW 2005, 1663; umfassend *Gaul*, NJW 2005, 2894; ders., FS Gerhardt 2004, 259; kritisch *Smid*, JZ 2006, 393.

⁶⁾ Beschluss vom 26. September 2002 – IX ZB 180/02, BGHZ 152, 166; dazu *Meller-Hannich*, LMK 2003, 74; und Beschluss vom 26. September 2002 – IX ZB 208/02, ZVI 2002, 422.

⁷⁾ Beschluss vom 14. März 2003 – IX a ZB 52/03, ZVI 2003, 301.

⁴⁾ H. M., etwa *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl. § 37 IV 2; *Stöber*, Forderungspfändung 14. Aufl., Rdnr. 729 jew. m. w. N.

notabene entgegenzuhalten, dass es auch dem Schuldner nicht zumutbar ist, allein aufgrund des im Vollstreckungsbescheid angegebenen Schuldgrundes Widerspruch bzw. Einspruch einzulegen, obwohl er die Forderung nach Grund und Höhe nicht bezweifelt.

Vor allem aber ergibt die von der ZPO vorgegebene funktionale Aufgabenteilung zwischen Prozess- und Vollstreckungsgericht, dass ein erweiterter Vollstreckungszugriff nach § 850 f Abs. 2 ZPO aufgrund eines Vollstreckungsbescheids nicht möglich ist. Das Vollstreckungsverfahren dient nicht der Erkenntnis dessen, was der Gläubiger zu Recht begehrt; allein das Prozessgericht kann im Erkenntnisverfahren über die Voraussetzungen des „Ob“, aber auch des Umfangs der Vollstreckung entscheiden. Beim Vollstreckungsbescheid beruht die Qualifizierung des Schuldgrundes – selbst wenn er mit vorsätzliche unerlaubte Handlung benannt ist – aber nicht auf Rechtserkenntnis, sondern auf einer einseitigen Angabe des Gläubigers.

Interessanterweise gewinnt hier eine dogmatische Unterscheidung an Bedeutung, der ansonsten im Zwangsvollstreckungsrecht vielfach nur geringes Augenmerk gegeben wird, die aber erklärt, warum die Vollstreckung nach § 850 f Abs. 2 ZPO so umstritten war und es zu dieser Häufung von Verfahren kam: Während im Leistungsprozess des Erkenntnisverfahrens über einen prozessualen Anspruch (Streitgegenstand) entschieden wird, ohne dass jeder mögliche konkrete Schuldgrund gerichtlich erkannt würde, dient das Vollstreckungsverfahren der Durchsetzung eines vollstreckbaren Anspruchs, der aus den Tatbeständen des materiellen Rechts entsteht und mit dem prozessualen Anspruch insofern nicht identisch ist⁸⁾. An Letzteres knüpft dann § 850 f Abs. 2 ZPO – ebenso übrigens § 850 d ZPO – an, indem für die Frage des Umfangs des Vollstreckungszugriffs ein materiellrechtlicher Schuldgrund Bedeutung erlangt. Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren greifen hier also nicht unmittelbar ineinander. Die ergänzende Feststellungsklage kann diesen Übergang vermitteln, indem sie den Schuldgrund zum selbständigen Streitgegenstand hat, woraus sich auch ergibt, dass keine Rechtskraftkollision mit dem Leistungstitel entsteht.

Der Entscheidungsfolge des 7., 9a. und 9. *Senats* des BGH ist aber nicht nur inhaltlich grundsätzlich⁹⁾ zuzustimmen. Sie hat auch das Ziel der Rechtsbeschwerde, nämlich Einheitlichkeit in einer grundlegenden Rechtsfrage des Vollstreckungsrechts herbeizuführen, erreicht. Es war nämlich in eben dieser Rechtsfrage eine uneinheitliche Entscheidungspraxis der Oberlandesgerichte im Verfahren der sofortigen weiteren Beschwerde (§ 793 Abs. 2 ZPO a. F.) vorzufinden¹⁰⁾. Der BGH¹¹⁾ war vorher lediglich bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Feststellungsklage zur Vorbereitung eines Antrags nach § 850 f Abs. 2 ZPO zur Entscheidung berufen, nämlich zum Rechtsschutzbedürfnis für dieses Begehren, dem möglicherweise das Vollstreckungsverfahren als einfacherer, schnellerer und kostengünstigerer Weg gegenübersteht: Da dies nicht eindeu-

tig der Fall sei, so der 3. *Zivilsenat* des BGH in dieser Entscheidung, wurde die Entscheidungskompetenz des Vollstreckungsgerichts letztlich offengelassen, in der Tendenz aber bereits bezweifelt.

2. Der Umfang der Abtretung nach § 400 BGB i. V. m. §§ 850 ff. ZPO

Um eine Begrenzung der Kompetenzen des Vollstreckungsgerichts, allerdings außerhalb eines Vollstreckungsverfahrens und nicht in Abgrenzung zum titelschaffenden Erkenntnisverfahren, ging es in zwei Entscheidungen des 9a. *Senats* des BGH vom 28. Mai 2003¹²⁾ bzw. vom 31. Oktober 2003¹³⁾. Jeweils war die Frage, welches Gericht im Falle der Abtretung einer Lohnforderung über den Umfang des Abtretungsverbots nach § 400 BGB zu entscheiden hat. Bei der Entscheidung vom 28. Mai 2003 berief sich der Zedent beim Vollstreckungsgericht auf eine Erhöhung der Pfändungsfreigrenze nach § 850 f Abs. 1 ZPO. Der Umfang einer von ihm vorgenommenen Abtretung sollte sich also über den von § 850 c ZPO vorgesehenen Betrag verringern, da er mit seinem Einkommen unter dem sozialhilferechtlichen Bedarf liege. Im Sachverhalt der Entscheidung vom 31. Oktober 2003 waren mehrere Arbeitseinkommen abgetreten worden und die Zessionarin beantragte beim Vollstreckungsgericht eine Zusammenrechnung nach § 850 e Nr. 2 ZPO sowie einen – in der Rechtsbeschwerde nicht weiter verfolgten – Ausschluss der Ehefrau des Zedenten aus dem Kreis der berücksichtigungsfähigen Unterhaltsgläubiger nach § 850 c Abs. 4 ZPO, wodurch sich insgesamt die Höhe der abgetretenen Forderungen über diejenigen nach § 850 c Abs. 1–3 ZPO erweitern sollte.

Auch hier hat der Bundesgerichtshof einen bislang divergierenden Stand der oberlandesgerichtlichen Entscheidungspraxis vereinheitlicht¹⁴⁾. In beiden Fällen sah der Senat nicht das angerufene Vollstreckungsgericht, sondern das Prozessgericht als entscheidungsbefugt über den Umfang der Abtretung an. Den Antragstellern blieb also nur der Versuch, für die Auszahlung des pfändbaren Teils der Lohnforderung – entweder der Zedent aus eigenem Recht oder der Zessionar aus abgetretenem Recht – jeweils gegen den Arbeitgeber zu klagen. Für die Praxis problematisch ist daran, dass für diese Prozesse nicht die Zivilgerichtsbarkeit, sondern die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig ist und es der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entspricht, für Erweiterungen und Einschränkungen der Pfändbarkeit gerade nicht das Prozessgericht, sondern das Vollstreckungsgericht für zuständig zu halten¹⁵⁾: Eine missliche Situation für die Beteiligten¹⁶⁾.

¹²⁾ Beschluss vom 28. Mai 2003 – IX a ZB 51/03, NJW-RR 2003, 1367.

¹³⁾ Beschluss vom 31. Oktober 2003 – IX a ZB 194/03, NJW-RR 2004, 494.

¹⁴⁾ Vgl. OLG Düsseldorf NJW 1965, 2409; OLG Köln NJW-RR 1998, 1689; OLG Düsseldorf InVo 1999, 359.

¹⁵⁾ BAG NJW 1991, 2038; NJW 2001, 1443; NJW 2002, 3121; für § 850 b Abs. 2 ZPO hat auch der BGH (BGHZ 53, 41 = NJW 1970, 282) zu Recht eine Entscheidungskompetenz des Prozessgerichts abgelehnt, denn die Pfändbarerklärung kann nur gegenüber bestimmten Gläubigern in einem konkreten Verfahren erfolgen; Entsprechendes gilt auch für § 850 f Abs. 2 ZPO; die einzelnen Normen zu Erweiterungen und Einschränkungen der Pfändbarkeit auf Antrag hin sind im Zusammenhang mit der Abtretung also durchaus unterschiedlich zu behandeln.

¹⁶⁾ Es bliebe ihnen ggf. nur, statt der Abtretung eines Anspruchs dessen Pfändung und Überweisung zu wählen und im Rahmen dieses Verfahrens die Erweiterung der Pfändbarkeit durch das Vollstreckungsgericht zu beantragen (so bei § 850 b Abs. 2 ZPO, vgl. oben Fn. 15; LG Kassel JurBüro 2005, 439; Stöber, a. a. O. Fn. 4, Rdnr. 1035; Stein/Jonas/Brehm, ZPO § 850 b, Rdnr. 34).

⁸⁾ *Rosenberg/Gaul/Schilken*, a. a. O. Fn. 4, § 6 II 1, § 13 IV 3; § 40 IV 1 m. w. N.

⁹⁾ Anzumerken ist, dass die Entscheidungen des 9. *Senats* auch eine Zustimmung des Schuldners zur erweiterten Vollstreckung ausreichen lassen, was nach der hier vorgestellten Argumentationsfolge einen Bruch darstellt, allerdings ohnehin eher theoretische Bedeutung hat.

¹⁰⁾ Siehe nur OLG Zweibrücken OLGR 2000, 418 = InVo 2000, 214; OLG Stuttgart OLGR 2000, 255 = InVo 2000, 284; OLG Celle OLGR 2000, 221 = InVo 2000, 428; OLG Hamm OLGR 2000, 126 = InVo 2000, 429.

¹¹⁾ BGHZ 109, 275.

Das Vollstreckungsgericht hier außen vor zu lassen, ist aber dennoch richtig: Die § 850 f Abs. 1 und § 850 e ZPO gehen von einem laufenden Vollstreckungsverfahren und einer konstitutiven Entscheidung des Vollstreckungsgerichts, die zudem Ermessensspielräume und Billigkeitserwägungen umfasst, aus. Außerhalb eines solchen Verfahrens kann das Vollstreckungsgericht eine solche Entscheidung nicht fällen. Wenn der *Senat* eine Entscheidungsbefugnis des Vollstreckungsgerichts ausschließt, sagt er im Übrigen nicht, ob und wie die Normen im Erkenntnisverfahren tatsächlich zu beachten sind. Der Leitsatz der Entscheidungen kann insofern missverstanden werden. Der *Senat* weist lediglich darauf hin, vieles spreche dafür, § 850 f Abs. 1 ZPO auch bei der Abtretung anzuwenden und eine Zusammenrechnung im Sinne von § 850 e ZPO sei eine Frage der Auslegung der Parteivereinbarung.

Deshalb soll hier abschließend überlegt werden, wie ein entsprechendes Verfahren vor dem Prozessgericht ablaufen sollte, insbesondere, ob nun dieses die konstitutiven Anordnungen nach § 850 f Abs. 1 oder § 850 e Abs. 2 ZPO treffen kann. Vom Wortlaut der Vorschriften her passen sie nicht in das Erkenntnisverfahren um den Umfang der Abtretung vor dem Prozessgericht. § 850 f Abs. 1 ZPO etwa verlangt eine Berücksichtigung überwiegender Belange eines Gläubigers; § 850 e ZPO die Bestimmung eines Einkommens, dem der Pfändungsfreibetrag entnommen werden soll.

Eine entsprechende Anwendung sowohl von § 850 f Abs. 1 ZPO als auch von § 850 e Abs. 2 ZPO (auch Abs. 2 a) im Rahmen einer Subsumtion unter § 400 BGB ist aber durchaus möglich:

§ 400 BGB schützt das Existenzminimum des Forderungsinhabers auch vor eigenen Verfügungen. Wenn die allgemeinen Pfändungsgrenzen des § 850 c ZPO ihn über dieses Existenzminimum hinaus belasten würden, wie es der Konstellation von § 850 f Abs. 1 lit. a entspricht, muss dies auch bei der Abtretung Bedeutung haben, wenn § 400 BGB seinen Sinn und Zweck behalten soll. Von § 400 BGB können also nicht nur die Pfändungsgrenzen des § 850 c ZPO gemeint sein. Das Prozessgericht muss dies berücksichtigen, ohne dass es aber eine Anordnung nach § 850 f Abs. 1 ZPO treffen könnte. Vielmehr muss es im Wege der Auslegung des § 400 BGB das Existenzminimum des Zedenten freistellen.

Entsprechend verhält es sich bei § 850 e Abs. 2 ZPO: Wenn bei einer Abtretung insgesamt mehr als der Pfändungsfreibetrag nach § 850 c ZPO beim Altgläubiger verbleibt, weil er mehrere Forderungen abgetreten hat, wäre es eine unangemessene Beeinträchtigung der Privatautonomie, dies nicht zu berücksichtigen. Insofern ist § 400 BGB durch seinen Sinn und Zweck, das Existenzminimum des Forderungsinhabers zu erhalten, auch eingeschränkt in dem Sinne, dass darüber hinaus eine Abtretung nicht verboten werden darf. In einem Verfahren um die Abtretung ist dies zu berücksichtigen; wiederum nicht durch eine Anordnung nach § 850 e Abs. 2 ZPO¹⁷⁾, sondern durch eine Prüfung inwieweit die Parteien ihre Privatautonomie bei der Abtretung ausüben wollten. Wenn die Vereinbarung ergibt, dass eine Beachtung der Pfändungsfreigrenzen nicht für jede einzelne Forderung, sondern nur für ihre Gesamtheit vorgesehen ist, kann dies vom Prozessgericht geprüft werden.

Eine Parallele kann hier zu den Regelungen des Insolvenzrechts gezogen werden, da § 36 Abs. 1 Satz 1 InsO unpfändbare Forderungen vom Insolvenzbeschluss ausschließt, § 36

Abs. 1 Satz 2 InsO ausdrücklich die Geltung u. a. der §§ 850 c, 850 f Abs. 1, 850 e ZPO vorsieht und § 36 Abs. 4 InsO für Entscheidungen darüber das Insolvenzgericht beruft. Dies stellt auch keine Sonderregelung dar, sondern entsprach auch schon vor Einführung des § 36 InsO¹⁸⁾ der Einordnung, dass möglichst ein Gleichlauf zwischen Pfändbarkeit und Insolvenzbeschluss auch im Hinblick auf Modifikationen der Pfändbarkeit bestehen soll.

3. Feststellung der Voraussetzungen des § 850 c Abs. 1 Satz 2 – Unterhaltsgewährung durch den Vollstreckungsschuldner

Eine Bestimmung des Umfangs der Kompetenzen des Vollstreckungsgerichts nahm auch eine Entscheidung des 7. *Senats* des BGH vom 28. März 2007¹⁹⁾ vor. In dem Verfahren hatte die Gläubigerin beantragt, ein Kind des Schuldners, für das dieser nicht den vollen Unterhalt, sondern lediglich gut zwei Drittel des geschuldeten Betrags leistete, auch nur in Höhe dieses Betrags in die den pfändungsfreien Betrag erhöhenden Unterhaltsberechtigten i. S. d. § 850 c Abs. 1 Satz 2 ZPO einzuordnen. Mit der Rechtsbeschwerde blieb die Gläubigerin erfolglos. Im Ergebnis wurde damit das unterhaltsberechtigten Kind voll berücksichtigt, so dass nur ein eingeschränkter Gläubigerzugriff möglich war, obwohl die nicht vollständig bezahlten Beträge beim Schuldner verblieben. Als Begründung führte der *Senat* vor allem die Pauschalisierung der Beträge des § 850 c ZPO und die Argumentation an, im Zwangsvollstreckungsverfahren solle nicht um die Höhe der Unterhaltsverpflichtung gestritten werden.

Richtig und insoweit auch unstreitig²⁰⁾ ist die Ausführung des *Senats*, die in § 850 c Abs. 1 ZPO genannten Absetzungsbeträge orientierten sich nicht am tatsächlich zu leistenden Unterhalt, sondern stellten Pauschalbeträge dar. Insofern kommen Abzüge oder Erhöhungen bei geringerer oder höherer tatsächlicher Unterhaltspflicht nicht in Betracht. Ein besonders hoher Unterhaltsanspruch kann allein im Rahmen von § 850 f Abs. 1 lit. c ZPO berücksichtigt werden. *Ob* aber der gesetzlichen Unterhaltspflicht genügt wird, muss bestimmt werden, denn § 850 c Abs. 1 Satz 2 ZPO setzt nicht nur das Bestehen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, sondern auch die Unterhaltsgewährung voraus.

Die Entscheidung des *Senats* betraf also nicht den Fall einer Differenz zwischen Pauschalbetrag und gesetzlicher Unterhaltspflicht, sondern einer solchen zwischen gesetzlicher Unterhaltspflicht und tatsächlicher Leistung. Für die Feststellung dieser Differenz kann allein maßgeblich sein, wozu der Schuldner nach materiellem Recht verpflichtet ist. Einigkeit besteht hier über eine Prüfungskompetenz des Vollstreckungsgerichts, wenn keinerlei Unterhalt geleistet wird; ein solcher Angehöriger ist im Rahmen von § 850 c Abs. 1 ZPO nicht zu berücksichtigen²¹⁾. Allerdings muss das Vollstreckungsgericht in einem solchen Fall auch keine Berechnung einer materiellen Unterhaltspflicht vornehmen, denn dass ihr nicht genügt wurde, steht bei vollständiger Nichtzahlung fest.

Dass § 850 c ZPO die unvollständige Zahlung nicht regelt, zeigt nun zugleich, dass das Vollstreckungsgericht hier keine

¹⁷⁾ Vgl. Stein/Jonas/Brehm, ZPO § 850 e, Rdnr. 20 aE, 45 u. Fn. 55 ebd.

¹⁸⁾ BGH Beschluss vom 20. März 2003 – IX ZB 388/02, NJW 2003, 2167.

¹⁹⁾ BGH Beschluss vom 28. März 2007 – VII ZB 94/06, FamRZ 2007, 1008.

²⁰⁾ So schon BAG NJW 1966, 903; FamRZ 1975, 488; BGH NJW-RR 2004, 1370.

²¹⁾ Stöber, a. a. O. Fn. 4, Rdnr. 1047 m. w. N.

Prüfungskompetenz hat: Die Norm sieht entweder eine Orientierung an Pauschalbeträgen nach Abs. 1 vor oder eine teilweise Nichtberücksichtigung bei eigenen Einkünften des Unterhaltsberechtigten nach Abs. 4. Letzterer Fall ist hier aber nicht einschlägig und kann auch nicht entsprechend herangezogen werden, denn er verlangt selbst das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 (... welcher der Schuldner aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Unterhalt gewährt ...) und behandelt allein den Fall eigener Einkünfte dieses Unterhaltsberechtigten. Es bleibt also nur die Möglichkeit der Orientierung an den Pauschalbeträgen und damit entweder eine vollständige oder gar keine Berücksichtigung des Unterhaltsberechtigten. Da diese Pauschalbeträge sich nun – wie erwähnt – nicht an der tatsächlichen Unterhaltspflicht orientieren, sollte in der Tat der Unterhaltsberechtigte vollständig berücksichtigt werden, auch wenn der Unterhalt nicht vollständig gezahlt wurde. Bei § 850 c ZPO wird durch Blankettbeschluss gepfändet, dem Drittschuldner obliegt die Berechnung der Beträge und der Umfang seiner Nachforschungspflichten ist begrenzt, so dass eine möglichst leichte Handhabung der Pfändungsgrenzen erforderlich ist. Betrachtet man beispielsweise den Fall, dass ein Schuldner seinen Unterhaltspflichten gegenüber dem Ehegatten durch Beitrag zum Familienunterhalt erfüllt²²⁾, wäre eine Prüfung im Vollstreckungsverfahren, inwieweit dies materiellrechtlich tatsächlich ausreichend ist, unpraktikabel. Die Feststellung, ob der Schuldner den gesetzlichen Unterhalt tatsächlich leistet, bedarf deshalb nicht der ziffernmäßigen Festsetzung genauer Beträge für den einzelnen Unterhaltsberechtigten²³⁾. Im Ergebnis kann es deshalb dazu kommen, dass der Schuldner mehr an pfändungsfreiem Betrag behält, als er tatsächlich an Unterhalt leistet. Dies ist aber angesichts der pauschalen Grenzen des § 850 c Abs. 1 ZPO ohnehin vielfach der Fall, da diese sich – wie erwähnt – nicht an der Höhe der gesetzlichen Unterhaltspflicht orientieren. § 850 c ZPO will zwar dem Schuldner hinreichende Mittel zum Lebensunterhalt belassen, erfordert aber gerade keine genaue Berechnung dieser Mittel. Im Ergebnis hat der 7. Senat damit den Fall der Differenz zwischen Pauschalbetrag und gesetzlicher Unterhaltspflicht zu Recht dem Fall gleichbehandelt, dass eine Differenz zwischen gesetzlicher Unterhaltspflicht und tatsächlicher Zahlung besteht.

III. Der Pfändungsbeschluss

Ein weiterer Schwerpunkt der Entscheidungspraxis im Rechtsbeschwerdeverfahren waren Fragen um die Anforderungen an den Pfändungsbeschluss bei der Pfändung von Arbeitseinkommen. Die Einordnung der unterschiedlichen Konstellationen der Vollstreckungspraxis fällt hier immer schwerer, da das System der §§ 850 ff. ZPO laufend an Ausdifferenzierung gewinnt und der abstrakt-generelle Gehalt der Regelungen dementsprechend abnimmt.

1. Blankettpfändung von Bezügen i. S. d. § 850 b Abs. 1 ZPO

Der 7. Senat entschied am 5. April 2005²⁴⁾ in einem Verfahren, bei dem eine der nach § 850 b Abs. 1 ZPO beschränkt pfändbaren Forderungen – hier Ansprüche aus einem Versorgungsverhältnis (Berufsunfähigkeits-, Alters- und Witwenrente sowie Sterbegeld) – im Wege eines Blankettbeschlusses durch Verweis auf die Tabelle nach § 850 c ZPO gepfändet

worden war. Ausgangspunkt der Rechtsbeschwerde war eine Erinnerung gegen diesen Pfändungsbeschluss durch einen konkurrierenden Gläubiger, die letztlich keinen Erfolg hatte.

Die Frage war hier, wie weit der Verweis in § 850 b Abs. 2 ZPO auf die Pfändung nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften reicht. Formal betrachtet käme über § 850 c Abs. 3 Satz 2 ZPO auch die Blankettpfändung zum Tragen. Allerdings handelt es sich bei den Forderungen nach § 850 b ZPO nicht um Arbeitseinkommen. Der Verweis auf die §§ 850 ff. ZPO begründet sich allein daraus, dass die Bezüge dem Lebensunterhalt des Schuldners dienen sollen und deshalb ähnliche Erwägungen wie für den sozialen Pfändungsschutz beim Arbeitseinkommen zum Tragen kommen. Das Problem der Blankettpfändung liegt insofern darin, dass nur ein Arbeitgeber als Drittschuldner i. d. R. hinreichende Möglichkeiten hat, sich Kenntnis über die Lebensumstände, insbesondere die Unterhaltspflichten, des Schuldners zu verschaffen, und im Übrigen aufgrund seiner Fürsorgepflicht eine höhere Belastung ertragen wird müssen. Die wohl herrschende Ansicht lehnte die Blankettpfändung von Bezügen gemäß § 850 b ZPO deshalb ab²⁵⁾. Für den Schuldner einer der von § 850 b ZPO erfassten Forderungen sind die Ermittlungen schwieriger und das in der Blankettpfändung enthaltene vom Drittschuldner zu tragende Risiko der Zuviel- oder Zuwenigzahlung ist dadurch erhöht, obwohl er i. d. R. nicht durch eine Fürsorgepflicht mit dem Schuldner verbunden ist.

Der Entscheidung ist zumindest im Ergebnis ein durchaus überzeugender Bruch mit der bislang herrschenden Ansicht, mit deren soeben beschriebenen Argumenten sich der Senat allerdings kaum auseinandersetzt. Zusätzlich zur vom Senat angezogenen – nur wenig tragfähigen – historischen Auslegung²⁶⁾ ist dabei zu erkennen, dass der Begriff des Arbeitseinkommens in den §§ 850 ff. ZPO ohnehin nicht allein die Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis meint. Dies ergibt sich aus der weit gefassten und nicht abschließenden Definition des § 850 Abs. 2 und 3 ZPO und der Tatsache, dass über Abs. 1 die Gesamtsystematik der §§ 850 a bis i ZPO heranzuziehen ist. Umfasst sind auch andersartige Vertragstypen, wie etwa der Werkvertrag oder Lizenzvertrag („konservierte Arbeit“²⁷⁾). Ebenso fällt das Einkommen von freien Mitarbeitern, Handelsvertretern und Heimarbeitern darunter²⁸⁾. Ähnlich wie § 850 b Abs. 2 ZPO ist auch § 54 Abs. 4 SGB I gefasst und die Praxis erlässt auch im Rahmen des § 54 SGB I Blankettbeschlüsse²⁹⁾. Auch beim ebenfalls von § 850 b ZPO erfassten Taschengeldanspruch werden teils Blankettbeschlüsse erlassen³⁰⁾. In allen diesen Fällen trägt der Drittschuldner das Risiko der Berechnung beim Blankettbeschluss. „Verschont“ blieben bislang nur die Geldinstitute, die nur auf Antrag nach § 850 k ZPO freigeben müs-

²⁵⁾ LG Augsburg Rpfleger 1999, 404; Hülsmann, NJW 1995, 1521 m. w. N.; Otto, Rpfleger 1989, 207; kritisch zur aktuellen Entscheidung des Senats auch Walker/Kanzler, WuBVI D § 850 b ZPO 1.05; für die Möglichkeit des Blankettbeschlusses jedoch Mayer, Rpfleger 1990, 281; Zöllner/Stöber, ZPO § 850 b, Rdnr. 16; vgl. auch LG Konstanz Rpfleger 2008, 37.

²⁶⁾ ... der Gesetzgeber habe die Verweisung in § 850 b Abs. 2 in Kenntnis der Neufassung des § 850 c Abs. 3 Satz 2 ZPO aufrechterhalten ...; ... weitere Einschränkungen des pauschalen Verweises auf die Pfändung von Arbeitseinkommen seien nicht notwendig.

²⁷⁾ BGH NJW-RR 2004, 644.

²⁸⁾ MünchKomm/Smid, ZPO § 850, Rdnr. 28.

²⁹⁾ Vgl. Baur/Stürner/Bruns, Zwangsvollstreckungsrecht 13. Aufl., Rdnr. 24.57 m. w. N.

³⁰⁾ Siehe etwa LG Konstanz Rpfleger 2008, 37; zur Pfändbarkeit des Taschengeldanspruchs siehe BGH JZ 2004, 1132.

²²⁾ Vgl. BAG NJW 1966, 903; FamRZ 1983, 899.

²³⁾ Stein/Jonas/Brehm, ZPO § 850 c, Rdnr. 16.

²⁴⁾ Beschluss vom 5. April 2005 – VII ZB 15/05, FamRZ 2005, 1083.

sen, was nach einem anderen Beschluss des 7. *Senats* inzwischen auch für § 55 SGB I gilt³¹⁾). Aber auch für diese wird es mit dem sogenannten P-Konto³²⁾ eigene Berechnungspflichten geben. Auch im Falle der von § 850 b ZPO erfassten Forderungen ist deshalb das durch einen Blankettbeschluss entstehende Risiko dem Drittschuldner durchaus zumutbar.

Dieses Verfahren ist aber nur möglich – so deutet auch der *Senat*³³⁾ an – wenn der Schuldner sich im Anhörungsverfahren nach § 850 b Abs. 3 ZPO nicht geäußert hat: Vom Umfang der Äußerungen des Schuldners hängt ab, welche Vortrags- und Beweislast der Gläubiger im Vollstreckungsverfahren trägt. Durch das Anhörungsverfahren gewinnt das ansonsten einseitige Vollstreckungsverfahren ein kontradiktorisches Element. Dass bei der Pfändung von Arbeitseinkommen ein Blankettbeschluss möglich ist, dient vornehmlich der Vereinfachung der Vollstreckung und zwar in Zusammenhang mit der gesetzlichen Anordnung (§ 834 ZPO), dass eine Anhörung nicht stattfindet. Nur wenn der Schuldner sich bei der Anhörung auf Unterhaltspflichten und seine dadurch beschränkte Leistungsfähigkeit beruft, ist der Gläubiger über die Vortragslast hinaus auch beweisverpflichtet. Das Vollstreckungsgericht hat dann zu entscheiden, und zwar nicht nur über die Voraussetzungen des § 850 b Abs. 2 ZPO selbst, sondern auch darüber, inwieweit dem Gläubiger dieser Beweis gelungen ist. Der Beschluss muss infolgedessen konkrete Angaben zu den Unterhaltspflichten enthalten, so dass ein Blankettbeschluss in diesem Fall ausgeschlossen ist und an seine Stelle das ansonsten geltende Bestimmtheitserfordernis auch im Hinblick auf den Umfang der Pfändung tritt. Andernfalls würde eine dem Vollstreckungsgericht obliegende Entscheidung tatsächlich unzulässigerweise auf den Drittschuldner verlagert.

Hat sich der Schuldner im Anhörungsverfahren nicht geäußert und konnte dementsprechend durch Blankettbeschluss gepfändet werden, heißt das selbstverständlich nicht, dass der Beschluss nicht im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 850 b Abs. 2 ZPO zu begründen ist³⁴⁾. Im Übrigen dürfen die Anforderungen an evtl. Nachforschungen beim Drittschuldner nicht zu hoch angesetzt werden. Aus einer Lohnsteuerkarte kann er keine Angaben beziehen. Er kann sich lediglich an die ihm im Rahmen des Versorgungsverhältnisses zur Verfügung stehenden Angaben halten. Darüber hinausgehende Rechte oder Pflichten, den Schuldner zu befragen, sind im Zweifel nicht anzunehmen. Sind dem Drittschuldner die den Umfang der Pfändung begründenden Umstände unbekannt, kann er sich dem Gläubiger gegenüber bei einer Überzahlung an den Schuldner auf § 407 BGB berufen; dem Schuldner gegenüber bei einer Zuwenigzahlung ggf. auf § 409 BGB, falls dieser falsche Angaben gemacht hat.

Obwohl damit der Entscheidung zumindest im Ergebnis zugestimmt werden kann, ist zweifelhaft, inwieweit den Gläu-

bigern – bezeichnenderweise war ein konkurrierender Gläubiger hier erfolgloser Antragsteller – und der Effektivität der Vollstreckung durch einen solchen Beschluss wirklich gedient ist. Der dem Pfändungsgläubiger durch das Schweigen des Schuldners im Anhörungsverfahren ersparte Beweis – falls es dazu tatsächlich kommt – wird ihm dann spätestens in der Erinnerung oder im Einziehungsprozess wieder obliegen.

2. Verweis auf die Tabelle nach § 850 c Abs. 2 a, Abs. 3 Satz 2

Über das Ziel der pragmatischen Lösung für das Zwangsvollstreckungsverfahren hinaus bis an die Grenzen der Rechtsstaatlichkeit geht der 7. *Senat* sodann mit einer Entscheidung vom 24. Januar 2006³⁵⁾. In einem Blankettpfändungsbeschluss vom 14. Juni 2005 war auf „die Tabelle zu § 850 c Abs. 3 ZPO (in der Fassung des siebten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 21. März 2000, BGBl. I Teil 1, S. 754)“ verwiesen worden. Da auf der Grundlage des zum 1. Januar 2002 in den § 850 c ZPO eingefügten Absatzes 2 a durch Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz vom 25. Februar 2005 eine Erhöhung der Pfändungsfreibeträge zum 1. Juli 2005 erfolgte, beantragte die pfändende Gläubigerin eine Klarstellung des ursprünglichen Beschlusses dahingehend, dass diese Erhöhung für ihr Vollstreckungsverfahren nicht maßgeblich sei – ohne Erfolg.

Der *Senat* erkennt immerhin, dass die Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz rein deklaratorische Bedeutung hat, er greift aber zu einer nicht tragbaren Interpretation des Begriffes „Vorjahreszeitraum“ in § 850 c Abs. 2a ZPO, der nun einen Zweijahreszeitraum umfassen soll, um die Rechtswirksamkeit der Erhöhung „zu retten.“ Die unpfändbaren Beträge ändern sich nur jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres; im hier zu entscheidenden Fall war deshalb im „Vorjahreszeitraum“ gerade keine Erhöhung eingetreten. Damit kommt der *Senat* zu einer zwar praxistauglichen, aber dem Gesetz widersprechenden Lösung. Der Gleichklang der unpfändbaren Beträge mit der Veränderung des Grundfreibetrags nach § 32 a Abs. 1 Nr. 1 EStG funktioniert eben nicht, wenn die unpfändbaren Beträge sich alle zwei Jahre ändern, im Hinblick auf den Grundfreibetrag aber auf den jeweiligen Vorjahreszeitraum Bezug genommen wird. Insofern ist die Norm des § 850 c Abs. 2 a ZPO misslungen, was aber die Rechtsprechung nicht korrigieren kann³⁶⁾.

(Fortsetzung im nächsten Heft, 5/2009, Seite 85 ff.)

³⁵⁾ Beschluss vom 24. Januar 2006 – VII ZB 93/05, BGHZ 166, 48.

³⁶⁾ *Meller-Hannich*, WuB D. § 850 c ZPO 1.06.

³¹⁾ Beschluss vom 20. Dezember 2006 – VII ZB 56/06, BGHZ 170, 236; dazu *Meller-Hannich*, WuB VI D. § 850 k ZPO 1.07.

³²⁾ RegE vom 5. September 2007, siehe Bundestagsdrucksache 16/7615; Bundestags-Plenarprotokoll 16/139 (19684 C) vom 24. Januar 2008; Bundesrats-Plenarprotokoll 838, S. 390 vom 24. Januar 2008; Zweite und Dritte Lesung voraussichtlich im April 2009.

³³⁾ A. a. O. Fn. 24.

³⁴⁾ Bei der Pfändung des Taschengeldanspruchs wird sogar vielfach eine prozentuale Angabe (fünf bis sieben Prozent des Nettoeinkommens) von dessen Höhe vorgenommen; vgl. *Stöber*, a. a. O. Fn. 4, Rdnr. 1031 i.; die konkrete Höhe kann letztlich erst und noch im Einziehungsprozess geklärt werden: *Baur/Stürner/Bruns*, a. a. O. Fn. 29, Rdnr. 24.19; *Stein/Jonas/Brehm*, ZPO § 850 b, Rdnr. 12; vgl. LG Konstanz Rpfleger 2008, 37.

Berichtigung

In Heft 2/2009 hat sich in Spalte 11 der Übersicht auf Seite 38 leider ein Fehler eingeschlichen:

Die Zahlen für die Jahre 2002 bis 2006 in Spalte 11 sind aus Versehen identisch mit denen in Spalte 10 für die gleichen Jahre, lauten aber richtig wie folgt:

541 963
508 099
524 473
498 345
524 152
479 139

Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.

Die Umweltprämie in der Zwangsvollstreckung

Von Dr. Andreas Viertelhausen, Frankfurt/Main*)

Die Bundesregierung fördert mit der Umweltprämie die Verschrottung alter und den Erwerb neuer Personenkraftwagen (Pkw). Hierzu hat sie die „Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen“ (kurz: Richtlinie) erlassen. Zuständig als Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)¹⁾. Durch diesen Zuschuss, auch Abwrackprämie oder Verschrottungsprämie genannt, könnte nun auch ein schrottreifer Pkw des Schuldners wieder für die Gläubiger interessant werden.

Ausgangsfall: Ein Schuldner erwirbt einen neuen Pkw. Da der Kaufpreis finanziert ist und der Pkw als Sicherheit dient, können die übrigen Gläubiger nicht auf diesen zugreifen. Weil der Schuldner weiterhin über einen bislang nahezu wertlosen alten Pkw verfügt, überlegt ein Gläubiger, ob ihm die Umweltprämie nützlich sein könnte.

Ob und wie ein Gläubiger an Stelle des Schuldners in den Genuss der Umweltprämie gelangen kann, hängt zum einen vom Vorliegen der Voraussetzungen für die Umweltprämie (siehe A.) und zum anderen davon ab, in welchem Stadium sich das Bewilligungsverfahren befindet und ob der Schuldner kooperiert (siehe B.).

A.

Nach Tz. 1.2 der o. g. Richtlinie besteht kein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung. Vielmehr entscheidet das BAFA nach pflichtgemäßem Ermessen. Zusätzlich steht die Zuwendung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Die Haushaltsmittel sind insgesamt auf 1,5 Milliarden Euro limitiert. Damit kann eine Förderung für 600 000 Pkw erfolgen. Der aktuelle Stand der bei der BAFA eingegangenen Anträge kann auf deren Homepage eingesehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei den veröffentlichten Antragszahlen noch nicht geprüft wurde, ob die materiellen Antragsvoraussetzungen gegeben sind, der Antrag ordnungsgemäß gestellt wurde und alle notwendigen Nachweise vorliegen. Die Anzahl der Fälle, in denen dann tatsächlich die Umweltprämie zur Auszahlung gelangt, dürfte also niedriger sein als die Anzahl der Antragsengänge.

Gefördert wird gemäß Tz. 2.1, 4.1 und 4.3 der Richtlinie der Erwerb eines Pkw, welcher mindestens die Schadstoffklasse „Euro 4“ vorweisen kann und erstmalig auf den Antragsteller zugelassen wird. Der Erwerb und die Zulassung müssen zwischen dem 14. Januar 2009 und 31. Dezember 2009 liegen. Bei Jahreswagen gibt es Sonderregelungen in Bezug auf die erstmalige Zulassung. Antragsberechtigt sind gemäß Tz. 2.2 der Richtlinie nur Privatpersonen. Dies bedeutet, dass die Umweltprämie für gewerblich genutzte Pkw nicht in Betracht kommt. Der Halter des alten und des neuen Pkw müssen identisch sein. Gemäß Tz. 4.2 der Richtlinie muss die Erstzulassung des alten Pkw zum Zeitpunkt der Verschrottung

mindestens neun Jahre zurückliegen. Ebenfalls muss der Pkw zum Zeitpunkt der Verschrottung mindestens ein Jahr auf den Antragsteller durchgehend zugelassen sein. Die ordnungsgemäße Verwertung und Verschrottung muss durch einen anerkannten Demontagebetrieb vom 14. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 erfolgen.

Nach Tz. 5 der Richtlinie beläuft sich die Förderung auf 2 500,- Euro. Sie wird nur einmal pro Neufahrzeug und dem damit im Zusammenhang verschrotteten Altfahrzeug gewährt. Gemäß Tz. 6.1 der Richtlinie ist die Antragstellung ab dem 27. Januar 2009 möglich. Der Antragsteller muss dabei einen Nachweis über die Verwertung und Verschrottung des alten Pkw und dessen Außerbetriebsetzung durch Vorlage von Zulassungsbescheinigung I (Fahrzeugschein) in Kopie und Zulassungsbescheinigung II (Fahrzeugbrief) im Original führen. Für den neuen Pkw müssen ebenfalls in Kopie der Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief sowie die Rechnung vorgelegt werden. Nach Tz. 6.2 der Richtlinie wird die Umweltprämie durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto ausbezahlt. Die Möglichkeit der Auszahlung an einen Dritten wird dabei ausdrücklich eröffnet. Die Auszahlungen sollen frühestens im März 2009 beginnen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim BAFA bearbeitet, Tz. 6.5 der Richtlinie. Je später also der Antrag gestellt wird, desto höher ist das Risiko, dass die Haushaltsmittel schon vollständig aufgebraucht sind und die Umweltprämie nicht gewährt werden kann. Spätester Zeitpunkt für die Beantragung der Umweltprämie ist nach Tz. 7 der Richtlinie der 31. Januar 2010. Ab dem 30. März 2009 ist unter bestimmten Voraussetzungen online eine Reservierung der Umweltprämie möglich.

B.

Öffentlich-rechtliche Forderungen sind übertragbar und pfändbar²⁾. Eine Pfändung ist lediglich dann ausgeschlossen, wenn eine Zweckbindung mit höchstpersönlichem Charakter für die öffentlich-rechtliche Geldleistung besteht³⁾. Hiervon ist bei der Umweltprämie nicht auszugehen. Das Ziel des Richtliniengebers ist erfüllt, wenn eine Privatperson bei der Anschaffung eines neuen Pkw einen alten verschrottet hat und damit Absatz von schadstoffarmen Fahrzeugen gefördert wird. Für die Art des Zugriffs durch den Gläubiger auf die Umweltprämie ist zunächst der Stand des Bewilligungsverfahrens maßgeblich:

I.

Wurde die Umweltprämie bereits vom BAFA auf das Konto des Schuldners überwiesen, bleibt dem Gläubiger nur die Kontenpfändung gemäß den §§ 829, 835, 836 der Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. den §§ 314, 315 der Abgabenordnung (AO)⁴⁾. Abweichungen zu der sonst üblichen Kontenpfändung ergeben sich nicht. Es besteht das Risiko für den Gläubiger, dass sich das Konto des Schuldners zum Zeitpunkt der Überweisung im Soll befindet und die kontoführende Bank die eingehende Überweisung verrechnet. Überdies be-

*) Regierungsberrater, Sachgebietsleiter in der Bankenprüfung am Finanzamt Frankfurt/M. V - Höchst, und Gastdozent an der Bundesfinanzakademie Brühl; Veröffentlichungsübersicht unter www.andreas.viertelhausen.de.vu.

¹⁾ www.bafa.de. Auf der Homepage des BAFA können die o. g. Richtlinie, ein Faltblatt zur Umweltprämie und das Antragsformular nebst Erläuterungen heruntergeladen werden. Außerdem findet sich dort ein umfangreicher Fragen-/Antwortenkatalog.

²⁾ Baumbach, ZPO, 67. Aufl., München 2009, § 829, Rdnr. 6.

³⁾ Stöber, Forderungspfändung, 14. Aufl., Bielefeld 2005, Rdnr. 399.

⁴⁾ Zur Forderungspfändung durch die Finanzverwaltung siehe: Viertelhausen, in: InVo 2001, S. 425–432 (428).

steht die Möglichkeit, dass in der Drittschuldnererklärung gemäß § 840 ZPO bzw. § 316 AO die kontoführende Bank vorrangige Rechte Dritter anführt.

II.

Wurde die Umweltprämie bereits vom BAFA bewilligt, aber noch nicht auf das Konto des Schuldners überwiesen, so sehen die Chancen für die Gläubiger schon besser aus. Bei einem kooperativen Schuldner ist denkbar, dass dieser dem Gläubiger die Forderung auf Zahlung der Umweltprämie abtritt. Die Abtretung ist unverzüglich gegenüber dem BAFA als Drittgläubiger zu offenbaren, damit keine Zahlung mehr an den Abtretenden mit schuldbefreiender Wirkung möglich ist. Kooperiert der Schuldner nicht, so ist die Forderung beim BAFA zu pfänden, §§ 829, 835, 836 ZPO bzw. §§ 309, 314, 315 AO. Abweichungen zu anderen Forderungspfändungen, bei denen die öffentliche Hand Drittgläubiger ist, sind nicht gegeben.

In der Praxis dürfte es sich als schwierig erweisen, wie der Gläubiger Kenntnis von der Bewilligung erlangen soll. Eine Möglichkeit bietet die eidesstattliche Versicherung gemäß den §§ 807, 899 ff. ZPO und § 284 AO. Hier muss der Schuldner die Forderung auf Zahlung der Umweltprämie offenbaren. Das Verfahren zur Erlangung der eidesstattlichen Versicherung ist jedoch sehr zeitaufwendig und kostenintensiv, da es mehrstufig angelegt ist und dem Schuldner zahlreiche Rechtsbehelfsmöglichkeiten bietet⁵⁾. Überdies kann der Gläubiger Kenntnis von der Umweltprämie erlangen, wenn bei dem Versuch einer Sachpfändung dem Gerichtsvollzieher gemäß den §§ 808, 809 ZPO bzw. dem Vollziehungsbeamten nach den §§ 285, 286 AO der Bewilligungsbescheid des BAFA in die Hände gelangt. Bei einer Forderungspfändung ist der Schuldner dann verpflichtet, die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben, § 836 Abs. 3 Satz 1 ZPO und § 315 Abs. 2 Satz 1 AO. Weigert sich der Schuldner, so kann die Herausgabe erzwungen werden, § 836 Abs. 3 Satz 3 ZPO und § 315 Abs. 2 Satz 5 AO.

Ist die öffentliche Hand Gläubiger einer Forderung gegenüber dem Schuldner, so kann diese nicht ohne weiteres mit der Umweltprämie aufrechnen. Gläubiger ist nämlich diejenige Körperschaft, der die Behörde angehört, deren Verwaltungsakt Grundlage für die Forderung ist. Setzt z. B. das Finanzamt eine Abgabenforderung aus dem Steuerschuldverhältnis durch Steuerbescheid fest, so ist das Bundesland Gläubiger, dem das Finanzamt angehört⁶⁾. Die Umweltprämie wird jedoch durch das BAFA als Bestandteil der Bundesverwaltung gewährt. Eine Aufrechnungslage gemäß den §§ 226 AO und 387 BGB besteht in dieser Situation nicht. Hier verbleibt wieder nur die Abtretung bzw. Pfändung der Forderung. Da aber in der öffentlichen Verwaltung kein Datenabgleich mit dem BAFA erfolgt, entsteht hier wieder das zuvor beschriebene Informationsdefizit. Ein erstes Indiz für die Umweltprämie könnte hier z. B. dann entstehen, wenn die Vollstreckungsstelle eines Finanzamtes bei der Ermittlung der Vollstreckungsmöglichkeiten durch EDV-Abfrage feststellt, dass mehrere Kraftfahrzeuge auf den Schuldner zugelassen sind und die Zulassungsdaten mit den Voraussetzungen für die Umweltprämie übereinstimmen.

⁵⁾ Viertelhausen, in: DGVZ 2002, S. 53–57 (53–54); Viertelhausen, in: InVo 2001, S. 425–432 (427).

⁶⁾ Viertelhausen, in: InVo 2001, S. 425–432 (426).

III.

Wurde die Umweltprämie zwar beim BAFA beantragt aber noch nicht bewilligt, so scheint zunächst die o. g. Richtlinie einer Abtretung bzw. Pfändung entgegenzustehen. Nach deren Tz. 1.2 besteht kein Anspruch auf die Gewährung; das BAFA entscheidet lediglich nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn aber alle Antragsvoraussetzungen erfüllt sind, der eingereichte Antrag vollständig ist sowie die Haushaltsmittel verfügbar und nicht bereits aufgebraucht sind, so ist kein Grund ersichtlich, weshalb das BAFA die Umweltprämie verweigern könnte.

Hier ist vielmehr von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen, so dass allein die Erteilung eines positiven Zuwendungsbescheides als ermessensgerecht anzusehen ist. Künftige Forderungen sind übertragbar und pfändbar, wenn sie nicht lediglich vage Hoffnungen oder Erwartungen darstellen⁷⁾. In dieser Situation kann sogar eine Anwartschaft auf die Forderung angenommen werden, da hier nur noch die Bewilligung als letzter Schritt zum Vollrechterwerb fehlt. Bei Anwartschaften ist in der Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass sie übertragen und gepfändet werden können⁸⁾.

Erschwerend ist hier jedoch, dass die Umweltprämie vielfach bei der Anschaffung des neuen Pkw mit berücksichtigt wird. Entweder reduziert sie den zu zahlenden Restkaufpreis, oder vermindert die Darlehensaufnahme bei der Finanzierung des Kaufpreises. Wird dazu die Umweltprämie vorab auf den Fahrzeughändler übertragen, so kann sie auf Grund des Prioritätsprinzips den übrigen Gläubigern entzogen sein.

IV.

Wurde noch nicht einmal der Antrag beim BAFA gestellt, so ist der Weg zur Umweltprämie für den Gläubiger nur bei einem kooperierenden Schuldner zu bewältigen. Hier besteht die Möglichkeit, dass der Schuldner dem Gläubiger die künftige Forderung abtritt und der Gläubiger bereits als Zahlungsempfänger auf dem Antragsformular eingetragen wird. Nach Tz. 6.2 der Richtlinie muss der Antragsteller die Auszahlung an eine dritte Person gegen sich gelten lassen, wenn dies auf dem Antragsformular so gewünscht wurde.

Gleich mehrere Hürden gilt es jedoch zu überwinden, wenn der Schuldner nicht kooperiert. Zunächst muss der Gläubiger den Pkw pfänden. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip, welches in den §§ 803 Abs. 2 ZPO und 281 Abs. 3 AO ausdrücklich geregelt ist (Verbot der zwecklosen Pfändung) steht dem nicht entgegen. Selbst wenn der Pkw schrottreif ist, hat er nun auf Grund der Aussicht auf die Umweltprämie wieder einen gewissen Wert, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind.

Auch die Klippe, dass der Antrag auf die Umweltprämie durch den Schuldner zu stellen ist, vermag der Gläubiger noch zu umschiffen. So war es z. B. für die Einkommensteuer der Veranlagungszeiträume bis einschließlich 1990 sowohl nach dem Bundesfinanzhof (BFH) und der Finanzverwaltung, als auch nach den Zivilgerichten und der Literatur zulässig, dass der Gläubiger durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ermächtigt wurde, an Stelle des Schuldners den Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich (Loja) mit der Vorlage der

⁷⁾ Palandt, BGB, 68. Aufl., München 2009, § 398, Rdnr. 11.

⁸⁾ Baumbach, ZPO, Grundz. § 704, Rdnr. 63, Palandt, Einf. v. § 158, Rdnr. 9, und § 929, Rdnr. 54–55.

Lohnsteuerkarte zu stellen⁹⁾. So ließen dann auch in der Folgezeit die Lohnsterrichtlinien (LStR) 1993 zu § 46 Einkommensteuergesetz (EStG) in Abschnitt 149 Abs. 7 Satz 7¹⁰⁾ und der Anwendungserlass zur AO (AEO) zu § 46 AO Abs. 4 AO¹¹⁾ bis einschließlich 1995 entsprechende Anträge des Gläubigers für die neue Antragsveranlagung zur Einkommensteuer zu¹²⁾. Mit der damaligen Begründung ist hier zu rechtfertigen, dass der Gläubiger für seinen Schuldner den Antrag auf die Umweltpremie beim BAFA stellt.

Nicht mehr handhabbar dürfte es jedoch für den Gläubiger sein, in den Besitz der notwendigen Nachweise zu gelangen. Eigentlich müsste der gepfändete Pkw gemäß den §§ 814 ZPO und 296 AO öffentlich versteigert werden. Da eine Verschrottung in einem Demontagebetrieb jedoch keine Versteigerung darstellt, kommt nur eine besondere Verwertung gemäß den §§ 825 ZPO und 305 AO in Betracht. Dabei ist zu bedenken,

⁹⁾ BFH, in: BStBl. 1973, Teil II, S. 784–786 (785); BFH, in: BStBl. 1992, Teil II, S. 326–328 (327); BFH, in: BStBl. 1999, Teil II, S. 84–89 (87); Hübschmann, AO, Stand: Dezember 2008, Köln, § 46, Rdnr. 117; Riedel, in: Rpfleger 1996, S. 275–277 (276); Tipke/Kruse, AO, Stand: November 2008, Köln, § 46, Tz. 60.

¹⁰⁾ BStBl. 1992, Teil I, Sondernummer 3/1992, S. 2–202 (190).

¹¹⁾ BStBl. 1987, Teil I, S. 664–718 (671).

¹²⁾ Viertelhausen, in: DGVZ 2003, S. 134–137 (135–136); Viertelhausen, in: DGVZ 2004, S. 161–163 (161–162).

dass die besondere Verwertung mit weiteren Voraussetzungen verknüpft ist, wenn sich Schuldner und Gläubiger nicht einig sind. Daneben sind für § 305 AO besondere Zweckmäßigkeitserwägungen notwendig¹³⁾. Außerdem muss der Gläubiger Kopien der jeweiligen Zulassungsbescheinigungen und der Rechnung für den neuen Pkw vorlegen können. Zwar sind auch bedingte und befristete Forderungen pfändbar und die Urkunden hierüber könnten herausverlangt werden. Zudem wurde oben ausgeführt, dass auch die Übertragung einer Anwartschaft möglich ist. In der vorliegenden Situation ist das Entstehen der Umweltpremie jedoch noch so vage, dass hier noch nicht einmal eine Anwartschaft angenommen werden kann. Eine Wegnahme der Urkunden im Wege der Hilfspfändung muss deshalb ausscheiden.

C.

Als Fazit und Lösung des Ausgangsfalles bleibt festzuhalten, dass ein Gläubiger vor allem dann einen Zugriff auf die Umweltpremie erlangen kann, wenn der Schuldner kooperiert und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellt. Andernfalls bestehen die besten Erfolgsaussichten, wenn der Gläubiger die Forderung nach Erteilung des Bewilligungsbescheides pfänden kann und ihm kein anderer Gläubiger zuvorkommt.

¹³⁾ Viertelhausen, in: DGVZ 2003, S. 2–7 (3–4).

Der Presseausschuss der DGVZ gratuliert

Theo Seip

zu seinem 75. Geburtstag.

Theo Seip hatte die Schriftleitung dieser Zeitschrift von 1971 bis 2003 inne.

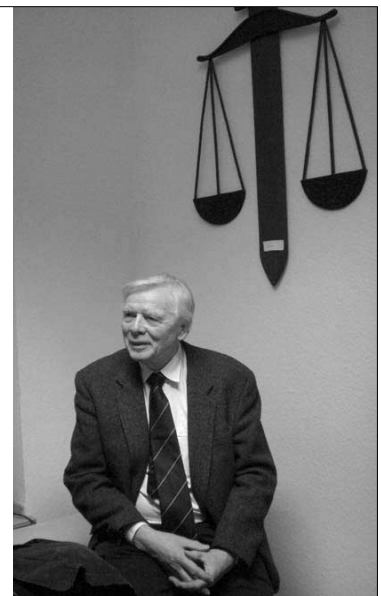
Nicht nur der 32-jährigen Kontinuität der Schriftleitung, sondern vor allem der Schaffenskraft und Persönlichkeit von Theo Seip ist es zu verdanken, dass die DGVZ in Fachkreisen als führende Zeitschrift des Vollstreckungsrechts angesehen wird.

Wir wünschen Theo Seip alles Gute, vor allem Gesundheit und würden uns sehr freuen, von ihm noch manchen Beitrag in dieser Zeitschrift veröffentlichen zu dürfen.

Stefan Mroß

Rainer Jung

Ingo Stollenwerk



RECHTSPRECHUNG

§ 815 Abs. 3 ZPO

Die Bestimmung des § 815 Abs. 3 ZPO ist auf freiwillige Zahlungen des Schuldners an den Gerichtsvollzieher entsprechend anwendbar.*)

**BGH, Beschl. v. 29. 1. 2009
– III ZR 115/08 –**

Gründe:

I.

Der Beklagte betrieb wegen einer ärztlichen Gebührenforderung gegen den Kläger die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid vom 3. Juli 2006 über die Summe von 820,77 Euro. Die Gerichtsvollzieherin pfändete am 9. Mai 2007 dessen Pkw BMW 325i und nahm ihn in Gewahrsam. Der Kläger überwies am 10. Mai 2007 an die Gerichtsvollzieherin unter Angabe des Aktenzeichens des Voll-

*) amtlicher Leitsatz

streckungsbescheids und seines Namens 1 500 Euro. Die Gerichtsvollzieherin, der zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Vollstreckungsaufträge gegen den Kläger vorlagen, verrechnete von diesem Betrag nur 61 Euro auf den Vollstreckungsbescheid des Beklagten und den Rest auf Forderungen von drei Gläubigern, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Anspruch nahmen, deren Geschäftsführer der Kläger war. Auch die Freigabe des gepfändeten Fahrzeugs unterblieb zunächst.

Der Kläger hat sich mit seiner Klage gegen die weitere Vollstreckung durch den Beklagten gewandt, weil er mit seiner Zahlung an die Gerichtsvollzieherin dessen Forderung erfüllt habe. Das Amtsgericht hat seiner Vollstreckungsabwehrklage entsprochen. Das Berufungsgericht hat die Zwangsvollstreckung nur in Höhe von 61 Euro für unzulässig erklärt und im Übrigen die Klage abgewiesen. Es ist davon ausgegangen, dass der Leistungserfolg der Erfüllung erst eintrete, wenn das Geld endgültig in das Vermögen des Gläubigers gelange. Eine – direkte oder analoge – Anwendung des § 815 Abs. 3 ZPO komme nicht in Betracht. Wegen dieser Frage hat das Berufungsgericht die Revision zugelassen.

Nach Eingang seiner Revisionsbegründung hat der Kläger mitgeteilt, der Vollstreckungstitel und der gepfändete Pkw seien zwischenzeitlich an ihn herausgegeben worden. Im Hinblick hierauf hat er den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Der Beklagte hat sich der Erledigungserklärung angeschlossen. Beide Parteien haben wechselseitige Kostenanträge gestellt.

II.

Nach der übereinstimmenden Erledigungserklärung ist über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen zu entscheiden (§ 91a Abs. 1 ZPO). Hiernach hat der Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, weil die Klage bis zum Eintritt des erledigenden Ereignisses begründet war. Hiervon sind nur die durch die Anrufung des sachlich unzuständigen Landgerichts verursachten Mehrkosten ausgenommen, die dem Kläger zur Last fallen (§ 281 Abs. 3 Satz 2 ZPO).

1. Die Gebührenforderung des Beklagten ist allerdings nicht bereits durch die Überweisung des Geldbetrages von 1 500 Euro auf das Dienstkonto der Gerichtsvollzieherin im Sinn des § 362 BGB insgesamt erfüllt worden. Denn der Leistungserfolg, auf den es maßgeblich ankommt (vgl. BGH, Urteil vom 28. Oktober 1998 – VIII ZR 157/97 – NJW 1999, 210 m. w. N.; MünchKomm-BGB/Wenzel, 5. Aufl. 2007, § 362 Rdnr. 10, 12; Staudinger/Olzen, BGB, Neubearb. 2006, § 362 Rdnr. 11; Palandt/Grüneberg, BGB, 68. Aufl. 2009, § 362 Rdnr. 2) ist nur hinsichtlich des an ihn weitergeleiteten Betrags von 61 Euro eingetreten.

Die Auffassung der Revision, es sei im Sinne des § 362 Abs. 2 BGB erfüllt worden, weil der Kläger vorbehaltlos an die nach §§ 754, 755 ZPO legitimierte und dementsprechend nach § 185 BGB vom Beklagten ermächtigte Gerichtsvollzieherin gezahlt habe, teilt der Senat nicht. Richtig ist zwar, dass der Gerichtsvollzieher aufgrund des Vollstreckungsauftrags nach § 754 ZPO befugt und im gegebenen Fall verpflichtet ist, Zahlungen in Empfang zu nehmen, dies zu quittieren und dem Schuldner, der seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung des Titels herauszugeben, so dass auf der Grundlage dieser Ausfertigung nicht mehr vollstreckt werden kann. Diese Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers beruht aber nicht auf einem bürgerlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Gläubiger, sondern auf seiner Stellung als auch

im Bereich der Entgegennahme freiwilliger Zahlungen hoheitlich handelndes Organ der Zwangsvollstreckung (vgl. BGH, Beschluss vom 30. Januar 2004 – IXa ZB 274/03 – NJW-RR 2004, 788; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, 7. Aufl. 2003, Rdnr. 314; Musielak/Lackmann, ZPO, 6. Aufl. 2008, § 754 Rdnr. 2; Musielak/Becker § 815 Rdnr. 5; MünchKomm-ZPO/Heßler, 3. Aufl. 2007, § 754 Rdnr. 38 f.; Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 29. Aufl. 2008, § 754 Rdnr. 3; Gottwald, Zwangsvollstreckung, 4. Aufl. 2002, § 754 Rdnr. 1; Schuschke/Walker, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, Bd. I, 4. Aufl. 2008, § 754 Rdnr. 1, 7; eingehend zum Ganzen Fahland, ZP 92, 432 ff.). Zum Eintritt der Erfüllungswirkung muss daher regelmäßig hinzukommen, dass der Gerichtsvollzieher das empfangene Geld oder den Eingang auf seinem Dienstkonto an den Gläubiger weiterleitet. Fehlt es hieran, weil der Gerichtsvollzieher den empfangenen Betrag nicht den vollstreckungsrechtlichen Vorschriften entsprechend verwendet, so dass der Gläubiger hierüber nicht verfügen kann, liegt zwar eine Verletzung von Amtspflichten vor, die dem Gerichtsvollzieher sowohl gegenüber dem Schuldner als auch gegenüber dem Gläubiger obliegen; die beizutreibende Forderung ist jedoch unter solchen Umständen nicht durch Erfüllung erloschen.

2. Die Vollstreckungsabwehrklage des Klägers war auch nicht nach § 815 Abs. 3 ZPO begründet.

§ 815 ZPO befasst sich im unmittelbaren Anwendungsbereich der Vorschrift mit der Verwertung gepfändeten Geldes. Diese gestaltet sich insofern besonders einfach, als es genügt, dass der Gerichtsvollzieher das gepfändete Geld dem Gläubiger „abliefern“ (§ 815 Abs. 1 ZPO). Hierbei handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Übertragungsakt, kraft dessen der Gläubiger – unabhängig von den Regeln der §§ 929 ff. BGB – Eigentum erwirbt (vgl. Schuschke/Walker a. a. O. § 815 Rdnr. 2; Gottwald a. a. O. § 815 Rdnr. 3; Musielak/Becker a. a. O. § 815 Rdnr. 2; Zöller/Stöber, ZPO, 27. Aufl. 2009, § 815 Rdnr. 2; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 22. Aufl. 2002, § 815 Rdnr. 15; Brox/Walker a. a. O. Rdnr. 418; Wieczorek/Schütze/Lüke, ZPO, 3. Aufl. 1999, § 815 Rdnr. 11).

§ 815 Abs. 3 ZPO sieht im Zusammenhang mit gepfändetem Geld vor, dass die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher als Zahlung des Schuldners gilt, sofern nicht – was hier nicht in Betracht kommt – eine Hinterlegung nach Absatz 2 oder nach § 720 ZPO zu erfolgen hat. Inhalt und Tragweite dieser Fiktion werden in der Rechtsprechung und im Schrifttum unterschiedlich bewertet. Überwiegend wird angenommen, § 815 Abs. 3 ZPO sei eine von § 270 BGB abweichende Regelung über die Gefahrtragung: Komme das vom Gerichtsvollzieher weggenommene Geld vor seiner Ablieferung an den Gläubiger abhanden, trage der Gläubiger die Gefahr, was im Ergebnis bedeutet, dass er den Schuldner insoweit nicht mehr in Anspruch nehmen kann (vgl. BGH, Urteil vom 30. Januar 1987 – V ZR 220/85 – ZP 102, 366, 368; MünchKomm-BGB/Wenzel a. a. O. § 362 Rdnr. 29; Musielak/Becker a. a. O. § 815 Rdnr. 4; Stein/Jonas/Münzberg a. a. O. § 815 Rdnr. 16; MünchKomm-ZPO/Gruber a. a. O. § 815 Rdnr. 13; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 67. Aufl. 2009 § 815 Rdnr. 8; Schuschke/Walker a. a. O. § 815 Rdnr. 9; Kerwer, in: juris PK-BGB § 362 Rdnr. 47 f.; Wieczorek/Schütze/Lüke a. a. O. § 815 Rdnr. 4; Gottwald a. a. O. § 815 Rdnr. 10; wohl auch BGHZ 140, 391, 394). Dem steht die Auffassung gegenüber, es handele sich um eine Erfüllungsfiktion mit Auswirkungen auf das materielle Recht (Hk-ZPO/Kemper, 2. Aufl. 2007, § 815 Rdnr. 6; Zöller/Stöber a. a. O. § 815 Rdnr. 2 unter Bezugnahme auf BGH, Urteil vom

19. Oktober 1983 – VIII ZR 169/82 – WM 1983, 1337, 1338 = JZ 1984, 151). Der Senat neigt der erstgenannten Auffassung zu, da die Zahlungsfiktion beispielsweise entfällt, wenn die Pfändung aufgehoben wird und der Schuldner sein Geld zurückerhält (vgl. Stein/Jonas/Münzberg § 815 Rdnr. 16), braucht die Frage jedoch nicht abschließend zu entscheiden, da hier kein Fall vorliegt, in dem Geld gepfändet worden wäre. Auch wenn man berücksichtigt, dass der Kläger unter dem Eindruck der vorangegangenen Pfändung seines Fahrzeugs mit dem Ziel der Aufhebung dieser Pfändungsmaßnahme den in Rede stehenden Geldbetrag auf das Dienstkonto der Gerichtsvollzieherin überwiesen hat, handelt es sich um keine Leistung, an der ein Pfändungspfandrecht entstanden wäre (vgl. Schuschke/Walker a. a. O. § 815 Rdnr. 11; Musielak/Becker a. a. O. § 815 Rdnr. 5; MünchKomm-ZPO/Heßler a. a. O. § 754 Rdnr. 54; Gottwald a. a. O. § 815 Rdnr. 11).

3. Die Vollstreckungsabwehrklage war aber unter dem Gesichtspunkt einer analogen Anwendung des § 815 Abs. 3 ZPO begründet.

Im Schrifttum wird eine analoge Anwendung des § 815 Abs. 3 ZPO auf Fälle, in denen der Schuldner eine freiwillige Zahlung an den Gerichtsvollzieher vorgenommen hat, weitgehend vertreten. In diesem Zusammenhang wird vor allem betont, die Interessenlage des Schuldners sei mit der bei der Pfändung von Geld vergleichbar. Hier wie dort sei das weitere Verfahren dem Einfluss des Schuldners entzogen (vgl. Musielak/Becker a. a. O. § 815 Rdnr. 5; Thomas/Putzo/Hüßtege § 815 Rdnr. 5; MünchKomm-ZPO/Heßler a. a. O. § 754 Rdnr. 45; MünchKomm-ZPO/Gruber a. a. O. § 815 Rdnr. 19; Brox/Walker a. a. O. Rdnr. 314; Gottwald a. a. O. § 815 Rdnr. 11; Wieczorek/Schütze/Lüke a. a. O. § 815 Rdnr. 20; Fahland a. a. O. S. 453 ff.). Es wäre widersinnig, wenn sich der Schuldner nach der in § 105 GVGA ausdrücklich vorgesehenen Aufforderung, freiwillig zu zahlen, das Geld wegnehmen lassen müsse, um nicht das Risiko des Abhandenkommens der geleisteten Beträge übernehmen zu müssen (vgl. Schuschke/Walker a. a. O. § 815 Rdnr. 11; a. A. Stein/Jonas/Münzberg § 815 Rdnr. 23; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann a. a. O. § 815 Rdnr. 10; Zöller/Stöber a. a. O. § 755 Rdnr. 4).

Das Berufungsgericht meint demgegenüber, es fehle an einer für eine Analogie erforderliche Regelungslücke, weil die Gefahrtragung allgemein in § 270 BGB geregelt sei und der Gesetzgeber nur in den Fällen des § 815 Abs. 3 ZPO eine Ausnahme vorgesehen habe, wenn der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Vollstreckung durch hoheitliches Handeln in die Leistungsabwicklung eingegriffen habe.

Der Senat folgt der dargestellten überwiegenden Meinung. Die Interessenlage des freiwillig (hier: auch zur Aufhebung der Pfändung seines Fahrzeugs) an den Gerichtsvollzieher zahlenden Schuldners ist mit der in § 815 Abs. 3 ZPO geregelten Situation vergleichbar. Das zeigen nicht zuletzt auch Wertungen, die der Bestimmung des § 717 Abs. 2 ZPO entnommen werden können. Hiernach ist der Kläger nach Aufhebung oder Abänderung eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils dem Beklagten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der diesem nicht nur durch die Vollstreckung, sondern auch durch eine zur Abwendung der Vollstreckung vollzogene Leistung entstanden ist. Es wäre in der Tat schwer einzusehen, weshalb ein Schuldner, nur um die Wirkung des § 815 Abs. 3 ZPO zu erlangen, darum bitten sollte, dass der Gerichtsvollzieher von seinen Zwangsbefugnissen Gebrauch macht.

Der Senat hat auch keine Bedenken, die für einen Analogieschluss erforderliche Regelungslücke anzunehmen. Sie

ergibt sich aus den veränderten Anschauungen über die Rolle des Gerichtsvollziehers im Vollstreckungsverfahren. Den Bestimmungen der §§ 754, 755 ZPO liegt die ursprüngliche Vorstellung des historischen Gesetzgebers zugrunde, dass der Gerichtsvollzieher als privatrechtlicher Vertreter des Gläubigers handelt (vgl. Hahn, Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Band 2, Materialien zur Zivilprozeßordnung, 2. Aufl. 1983, S. 440; Fahland a. a. O. S. 453). Auf dem Boden dieser Auffassung war es selbstverständlich, dass eine an den Gerichtsvollzieher bewirkte freiwillige Zahlung im Gefahrenbereich des Gläubigers angekommen war. Insoweit bedurfte es keiner besonderen Regelung im Vollstreckungsrecht. Aus der Befugnis des Gerichtsvollziehers, die geschuldete Leistung anstelle des Gläubigers in Empfang zu nehmen, wurde auch der Wegnahme von Geld im Wege der Pfändung der Charakter einer Zahlung des Schuldners zugemessen, wobei mit der Wegnahme die Gefahr auf den Gläubiger übergehen und namentlich die Anschlusspfändung ausgeschlossen werden sollte (vgl. Hahn a. a. O. S. 454). Nach diesen Vorstellungen ergaben sich im Ergebnis zwischen einer freiwilligen Zahlung des Schuldners und einer Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher keine Unterschiede; die Gleichstellung der erzwungenen mit der freiwilligen Zahlung war das Bild, das der historische Gesetzgeber vor Augen hatte (vgl. Hahn a. a. O. S. 440). Da der Gerichtsvollzieher inzwischen auch im Bereich der Entgegennahme freiwilliger Zahlungen als hoheitlich handelndes Organ verstanden wird (s. o. II. 1.) und die an den Gerichtsvollzieher bewirkte Zahlung dem Gläubiger nicht (mehr) kraft eines Auftragsverhältnisses zugerechnet werden kann, ist es daher nach Auffassung des Senats gerechtfertigt, im Einklang mit der ursprünglichen Konzeption des historischen Gesetzgebers § 815 Abs. 3 ZPO auch bei freiwilligen Zahlungen des Schuldners entsprechend anzuwenden. Das hat die vollstreckungsrechtliche Folge, dass der Gläubiger in dem fraglichen Umfang die Vollstreckung nicht mehr fortsetzen kann und materiell-rechtlich auf Amtshaftungsansprüche verwiesen ist, die sich in Bezug auf den Beklagten im Hinblick auf die höchststrichterlich noch nicht geklärte Rechtslage auch auf die ihn in diesem Rechtsstreit treffenden Kosten erstrecken.

Anmerkung der Schriftleitung:

Aus dieser Entscheidung lassen sich Amtshaftungsansprüche herleiten, wenn der Gerichtsvollzieher eine freiwillige Zahlung entgegen der Bestimmung durch den Schuldner auf einen anderen Auftrag verrechnet.

§§ 724, 733, 755 ZPO

Erfolgt die Zwangsvollstreckung unter Vorlage der Erstaufsertigung des Titels, nachdem eine Zweitaufsertigung erteilt und die Erstaufsertigung für ungültig erklärt wurde, sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hieraus für unzulässig zu erklären und etwaige freiwillige Zahlungen an den Gerichtsvollzieher von diesem zurückzugewähren.

**AG Hannover, Beschl. v. 5. 12. 2008
– 753 M 37776/08 –**

Aus den Gründen:

I.

Im Verfahren Amtsgericht Hannover wurde den Rechtsanwältinnen durch Kostenfestsetzungsbeschluss vom 6. April 2005 ein Kostenerstattungsanspruch gegen die Schuldnerin

zugesprochen und ihnen am 16. Juni 2005 eine vollstreckbare Ausfertigung des Beschlusses erteilt.

Am 18. Mai 2007 beantragten die Gläubiger eine zweite vollstreckbare Ausfertigung gemäß § 733 ZPO mit der Begründung, die Erstaufertigung sei verloren gegangen. Mit Verfügung vom 24. September 2007 erteilte ihnen das Amtsgericht Hannover eine zweite vollstreckbare Ausfertigung und erklärte die Erstaufertigung zugleich für unwirksam.

Mit Schreiben vom 1. September 2008 gaben die Gläubiger dem Gerichtsvollzieher einen kombinierten Zwangsvollstreckungsauftrag für eine Mobilienvollstreckung sowie zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

Da die Vollstreckungsversuche erfolglos verliefen, beantragte der Gerichtsvollzieher weisungsgemäß den Erlass eines Haftbefehls zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, den das Amtsgericht Hannover am 10. November 2008 erließ.

In dem anschließenden Verfahren beauftragten die Gläubiger den Gerichtsvollzieher unter Vorlage des Haftbefehls mit der Verhaftung der Schuldnerin zur zwangsweisen Durchsetzung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Im Rahmen dieses Verfahrens zahlte der Verfahrensbevollmächtigte der Schuldnerin am 21. November 2008 einen Betrag von 1 010,98 Euro (986,79 Euro Gesamtforderung der Gläubiger, 23,60 Euro Vollstreckungskosten).

Die Erinnerungsführerin behauptet, die Vollstreckung sei unzulässig, da bei den Vollstreckungsmaßnahmen „kein gültiger Titel“ vorgelegen habe.

Sie beantragt daher,

1. sämtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des Gerichtsvollziehers „mit dem Titel vom 6. April 2005 – Erstaufertigung – für unzulässig zu erklären und die Zwangsvollstreckung endgültig einzustellen“,
2. „die Haftanordnung im Schuldnerregister vollständig rückgängig zu machen, weil ein wirkungsloser Titel vorgelegt wurde“
3. sowie „ferner festzustellen, dass der Haftbefehl zu Unrecht ergangen ist“,
4. „den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die bereits in bar gezahlten 1 010,98 Euro unverzüglich an die Antragstellerin ... auszuzahlen“.

Die Gläubiger beantragen, die Erinnerung zurückzuweisen.

Bei der Erteilung der Vollstreckungsaufträge sei nicht die für ungültig erklärte vollstreckbare Erstaufertigung sondern die Zweitaufertigung vorgelegt worden. Die Erstaufertigung sei verloren gegangen.

II.

Die Erinnerung gemäß § 766 Abs. 1 ZPO ist zulässig und begründet.

1. Die Erinnerung ist nur hinsichtlich der Anträge zu 1. und 4. zulässig.

a) Statthaft ist die Erinnerung nur, soweit die Schuldnerin beantragt, die Zwangsvollstreckung der Gläubiger aus der vollstreckbaren Erstaufertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Gerichtsvollziehers für unzulässig zu erklären. Nur insoweit ist die Vollstreckungserinnerung gemäß § 766 ZPO nicht durch den spezielleren Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde (§ 793 ZPO) gegen den Haftbefehl

verdrängt (Stöber in: Zöller, 27. Aufl. Köln 2009, § 901 Rdnr. 13 m. w. N.).

(1) Die Entgegennahme des Geldbetrages durch den Gerichtsvollzieher aufgrund freiwilliger Zahlung durch den Verfahrensbevollmächtigten der Schuldnerin stellt eine der Erinnerung zugängliche Zwangsvollstreckungsmaßnahme und nicht lediglich eine dem Vollstreckungsverfahren vorgeschaltete Handlung dar. Das ergibt sich schon aus den §§ 757, 806 b ZPO. Ihre vollstreckungsrechtliche Grundlage findet die Entgegennahme des Geldbetrages in dem Auftrag zur Mobilienvollstreckung. Gegen die Art und Weise dieser Zwangsvollstreckung wendet sich die Schuldnerin.

(2) Für den Antrag auf Feststellung, dass der Haftbefehl zu Unrecht ergangen ist (Antrag 3.), ist die Erinnerung gemäß § 766 ZPO nicht statthaft. Der Schuldnerin steht gegen den Haftbefehl die sofortige Beschwerde (§ 793 ZPO) zu.

(3) Das gilt auch für Maßnahmen im Rahmen des Verhaftungsauftrags. Diese stellen eine bloße Ausführung des Haftbefehls dar. Solange der Haftbefehl nicht aufgehoben ist, sind die Maßnahmen zur Ausführung des Verhaftungsauftrags – von der Sonderregelung des § 900 Abs. 4 ZPO abgesehen – nur im Rahmen der sofortigen Beschwerde gegen den Haftbefehl anfechtbar.

(4) Auch die behauptete Eintragung der Schuldnerin im Schuldnerverzeichnis (Antrag 2) ist nur der sofortigen Beschwerde gegen den Haftbefehl (§ 793 ZPO) nicht aber der Erinnerung gemäß § 766 ZPO zugänglich (Stöber, a. a. O., § 901 Rdnr. 14 m. w. N.).

b) Die Schuldnerin behauptet einen formellen Mangel des Vollstreckungsverfahrens und ist damit auch erinnerungsbefugt. Ihre Behauptung, es sei kein gültiger Titel vorgelegt worden, ist bei verständiger Würdigung so zu verstehen, dass eine wirksame vollstreckbare Ausfertigung des Titels bei der Vollstreckungsmaßnahme nicht vorgelegen habe.

2. Die Erinnerung ist auch begründet, da eine allgemeine Zwangsvollstreckungsvoraussetzung bei Durchführung des kombinierten Vollstreckungsauftrags und der Entgegennahme des Geldbetrages nicht vorlag. Die Vollstreckung aus einem Titel findet nämlich grundsätzlich nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels statt (§ 724 ZPO). Diese urkundliche Vollstreckungsvoraussetzung war vorliegend nicht gegeben.

a) Zwar behaupten die Gläubiger, dass sie bei Erteilung des Auftrags zur Mobilienvollstreckung und Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vom 1. September 2008 die gültige Zweitaufertigung und nicht die für ungültig erklärte Erstaufertigung vorgelegt hätten.

Diese Behauptung wird jedoch widerlegt durch die Eingangsstempel des Gerichtsvollziehers auf der Erstaufertigung, den Umstand, dass der Gerichtsvollzieher dem Verfahrensbevollmächtigten der Schuldnerin nach Zahlung des Geldbetrages die Erstaufertigung überreicht hat (§ 757 ZPO) sowie die glaubhaften Bekundungen des Gerichtsvollziehers.

b) Der gerichtlichen Anweisung an den Gerichtsvollzieher, den Geldbetrag an die Schuldnerin auszureichen, können die Gläubiger auch nicht den „dolo agit“-Einwand des § 242 BGB analog entgegenhalten. Der Geldbetrag ist nämlich nicht so gleich und aufgrund der bloßen *Existenz* der wirksamen vollstreckbaren Zweitaufertigung an die Gläubiger auszukehren. Auch reicht nicht, dass sich aus den Prozessakten – auf Grund eines Vermerks gemäß § 734 ZPO – ergibt, dass dem Gläu-

biger eine wirksame vollstreckbare (Zweit-)Ausfertigung des Titels erteilt worden ist. Dagegen spricht neben dem Formalismus des Vollstreckungsverfahrens insbesondere das Erfordernis, dass die vollstreckbare Ausfertigung im Vollstreckungsverfahren zum Nachweis, dass die Vollstreckungsvoraussetzungen (noch) gegeben sind, vorgelegt werden muss (§ 724 ZPO).

Über die Frage, ob der bei dem Gerichtsvollzieher vorhandene Geldbetrag aufgrund der noch gültigen zweiten vollstreckbaren Ausfertigung bei dem Gerichtsvollzieher als Dritten im Sinne von § 809 ZPO erneut gepfändet werden kann, trifft das Gericht keine Entscheidung.

§§ 807, 900 Abs. 3 ZPO; § 185 h GVGA

Der Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist zu vertagen, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass er die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von sechs Monaten tilgen werde. Einziehen darf der Gerichtsvollzieher Teilbeträge jedoch nur dann, wenn der Gläubiger damit ausdrücklich einverstanden ist.

LG Coburg, Beschl. v. 13. 8. 2008
– 41 T 59/08 –

Aus den Gründen:

I.

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil des Landgerichts Coburg vom 20. Juni 2007 nebst Kostenfestsetzungsbeschluss.

Die titulierte Forderung der Gläubigerin hat sich zum 27. Februar 2008 auf 10 142,44 Euro zuzüglich Tageszinsen in Höhe von 2,90 Euro ab dem 27. Februar 2008 belaufen.

Bei dem auf Antrag der Gläubigerin bestimmten Termin zur eidesstattlichen Versicherung am 15. Februar 2008 hat die Schuldnerin eine Barzahlung in Höhe von 900,- Euro geleistet. Weiterhin hat die Schuldnerin zugesichert, Zahlungen in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von mindestens 1 500,- Euro – fällig jeweils am Monatsende – beginnend mit dem 31. März 2008 zu leisten. Der Gerichtsvollzieher hat das Tilgungsangebot dahingehend gewürdigt, dass das Angebot glaubhaft sei. Demgemäß hat der Gerichtsvollzieher das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 900 Abs. 3 ZPO vertagt ohne jedoch gleichzeitig einen neuen Termin zur Abgabe zu bestimmen.

Die Schuldnerin leistete in der Folgezeit weitere Zahlungen, welche vom Gerichtsvollzieher – trotz Widerspruch der Gläubigerin mit Schreiben vom 27. Februar 2008 – entgegenommen worden und an die Gläubigerin weitergeleitet worden sind.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Teilzahlungen: 7. April 2008: 1 000,- Euro und 578,10 Euro; 6. Mai 2008: 1 500,- Euro; 3. Juli 2008: 1 481,70 Euro; 28. Juli 2008: 1 518,30 Euro.

Die Gläubigerin hat mit Rechtsanwaltsschreiben vom 22. April 2008 Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung eingelegt mit dem Antrag, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die eidesstattliche Versicherung der Schuldnerin abzunehmen.

Zur Begründung hat die Gläubigerin darauf verwiesen, dass kein Einverständnis mit der Entgegennahme von Teilzah-

lungen bestehe und zudem nicht glaubhaft gemacht worden sei, dass die Schuldnerin binnen sechs Monaten die Schuld tilge.

Das Amtsgericht Kronach hat mit Beschluss vom 20. Juni 2008 die Erinnerung kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gegen diesen am 3. Juli 2008 zugestellten Beschluss hat die Gläubigerin mit Rechtsanwaltsschreiben vom 4. Juli 2008 – Eingang bei Gericht am gleichen Tage – sofortige Beschwerde eingelegt.

Das Amtsgericht Kronach hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und diese dem Landgericht Coburg zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 567 Abs. 1 Nr. 1, 793 ZPO statthaft und zulässig. Die Beschwerde wurde insbesondere frist- und formgerecht eingelegt.

Die sofortige Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Der Gerichtsvollzieher hat zu Recht gemäß § 900 Abs. 3 ZPO den Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vertagt.

Die Entscheidung des Gerichtsvollziehers, den Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu vertagen, ist nicht zu beanstanden.

Macht der Schuldner glaubhaft, dass er die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von sechs Monaten tilgen werde, kann der Gerichtsvollzieher den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bis zu sechs Monate vertagen und Teilbeträge einziehen, wenn der Gläubiger hiermit einverstanden ist.

Bei dem hier gegebenen Sachverhalt ist der Gerichtsvollzieher zu Recht davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für eine Vertagung gegeben gewesen sind. Ausweislich der Erklärung des Gerichtsvollziehers hat die Schuldnerin in anderen Zwangsvollstreckungsverfahren seit Jahren zuverlässig Ratenzahlungen geleistet. Unter Berücksichtigung dieses Zahlungsverhaltens der Schuldnerin besteht keine Veranlassung, die Entscheidung des Gerichtsvollziehers zur Vertagung zu beanstanden. Ein Zahlungsverhalten der Schuldnerin in vorangegangenen Zwangsvollstreckungsverfahren kann bei der Entscheidung, ob zu erwarten ist, dass die Schuldnerin binnen sechs Monaten die Schuld tilgen werde, berücksichtigt werden. Eine Glaubhaftmachung im Sinne des § 294 ZPO ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich gewesen, da die von dem Gerichtsvollzieher bei der Bewertung berücksichtigte Tatsache für ihn offenkundig gewesen ist.

Das Amtsgericht Kronach ist in diesem Zusammenhang auch zu Recht davon ausgegangen, dass ein Einverständnis des Gläubigers für die Vertagung nicht erforderlich ist (vgl. Zöller, ZPO, 26. Aufl., Rdnr. 17 zu § 900 m. w. N.).

Allerdings kann der Gerichtsvollzieher Teilbeträge, die der Schuldner zur Tilgung der Gläubigerforderung für Vertagung zugesagt hat, nur dann einziehen, wenn der Gläubiger damit ausdrücklich einverstanden ist. Ein derartiges ausdrückliches Einverständnis liegt nicht vor. Dahingestellt kann bleiben, ob die Entgegennahme der Teilbeträge durch die Gläubigerin als konkludentes Einverständnis gewertet werden kann. Selbst wenn die Art und Weise der Zwangsvollstreckung in diesem Punkt angreifbar wäre, führt dies dennoch nicht dazu, dass – wie von der Gläubigerin beantragt –

der Gerichtsvollzieher anzuweisen wäre die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Die Entgegennahme der Teilzahlungen entgegen dem ausdrücklich erklärten Widerspruch hat nur die Folge, dass der Gerichtsvollzieher keine Teilzahlungen mehr entgegennehmen kann und die Schuldnerin verpflichtet ist, entsprechende Teilzahlungen direkt an die Gläubigerin zu leisten. Auf die Möglichkeit der Vertagung nach § 900 Abs. 3 ZPO hat der Widerspruch der Gläubigerin zur Entgegennahme von Teilzahlungen jedoch keinen Einfluss.

§§ 807, 900 Abs. 3 ZPO; § 185 h GVGA

Eine Vertagung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist nicht zulässig, wenn der Gläubiger mit einer Ratenzahlung nicht einverstanden ist.

**AG Geldern, Beschl. v. 9. 4. 2008
– 4 M 154/07 –**

Gründe:

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner aus einem Versäumnisurteil des Landgerichts Kleve vom 11. Juli 2007 nebst Kostenfestsetzungsbeschluss. Sie erteilte dem zuständigen Gerichtsvollzieher unter dem 3. September 2007 den Auftrag zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit dem Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung; mit der Antragstellung erklärte die Gläubigerin zugleich, mit einer Ratenzahlung nicht einverstanden zu sein.

Aufgrund eines Zahlungsnachweises über 5 800,- Euro sowie einer weiteren Zahlung von 1 000,- Euro und dem Versprechen des Schuldners zu einer weiteren Ratenzahlung setzte der Gerichtsvollzieher den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf sechs Monate aus. Dagegen wehrt sich die Gläubigerin mit ihrer Erinnerung vom 26. Oktober 2007.

Die Erinnerung ist gemäß § 766 Abs. 2 ZPO zulässig und begründet.

Macht der Schuldner gemäß § 900 Abs. 3 ZPO glaubhaft, dass er die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von sechs Monaten tilgen werde, so vertagt der Gerichtsvollzieher bis zu sechs Monaten und zieht Teilbeträge ein, wenn der Gläubiger hiermit einverstanden ist. Im Streitfall hat die Gläubigerin ausdrücklich erklärt, mit einer Ratenzahlung nicht einverstanden zu sein. Daher fehlt es an einer Voraussetzung der durch den Gerichtsvollzieher vorgenommenen Vertagung. Denn diese ist nur zulässig, wenn der Gläubiger die Zahlung in Teilbeträgen nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat (vgl. Zöller/Stöber, ZPO-Kommentar, 26. Aufl., § 900 Rdnr. 21; § 813 a Rdnr. 4). Der Wortlaut des § 900 Abs. 3 ZPO ist insoweit eindeutig.

Der zuständige Gerichtsvollzieher war daher dem Beschlusstenor entsprechend anzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Der vorliegende Beschluss unterscheidet nicht zwischen Vertagung und Einziehung der Teilzahlungen. Für die Vertagung ist kein Einverständnis des Gläubigers erforderlich (vgl. Zöller/Stöber, 27. Aufl. Rdnr. 17 zu § 900 ZPO), lediglich für den Einzug der Teilbeträge durch den Gläubiger ist das Einverständnis nötig (vgl. auch vorstehende Entscheidung vom LG Coburg). Im vorliegenden Fall müsste vertagt werden, ohne dass der Gerichtsvollzieher die Ratenzahlung überwacht.

§ 807 Abs. 1 ZPO; § 185 a GVGA

Als Voraussetzung zur Einleitung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erstreckt sich eine Unpfändbarkeitsbescheinigung für die Geschäftsräume nicht automatisch auf die in einem anderen Bezirk liegenden Wohnräume.

**AG Heilbronn, Beschl. v. 7. 4. 2008
– 7 M 3734/08 –**

Gründe:

I.

Der Gläubiger betreibt die Zwangsvollstreckung aus einem gegen die Schuldnerin erwirkten Versäumnisurteil des Amtsgerichts Heilbronn. Eine am 26. Februar 2008 durch den Gerichtsvollzieher in den Geschäftsräumen der Schuldnerin durchgeführte Mobiliarvollstreckung blieb ohne Erfolg. Aus diesem Grund hat der Gläubiger mit Schriftsatz vom 27. Februar 2008 beim Gerichtsvollzieher beantragt, einen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 807, 900, 903 ZPO durch die Schuldnerin zu bestimmen. Der für den Wohnsitz der Schuldnerin zuständige Gerichtsvollzieher lehnte die Ladung der Schuldnerin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ab, weil keine Mobiliarvollstreckung auch am Wohnsitz der Schuldnerin erfolgt sei. Hiergegen richtet sich die Erinnerung des Gläubigers mit dem Ziel, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, den Auftrag auszuführen. Der Gläubiger ist der Auffassung, mit der erfolglos versuchten Zwangsvollstreckung in den Geschäftsräumen der Schuldnerin lägen die Voraussetzungen zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Abs. 1 ZPO vor. Der Gerichtsvollzieher habe festgestellt, dass die Schuldnerin amtsbekannt keine pfändbare Habe besitze. Eine weitere Mobiliarvollstreckung sei daher überflüssig und verursache nur unnütze weitere Kosten.

Der Gerichtsvollzieher hat der Erinnerung nicht abgeholfen mit der Begründung, es müsse auch unter der Privatschrift der Schuldnerin erfolglos vollstreckt worden sein.

II.

Die gemäß § 766 Abs. 2 ZPO zulässige Erinnerung ist nicht begründet.

Die Unpfändbarkeitsbescheinigung des Gerichtsvollziehers vom 26. Februar 2008 bezieht sich auf die Geschäftsräume der Schuldnerin und stellt daher keine ausreichende Grundlage gemäß § 807 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZPO für die Verpflichtung der Schuldnerin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung dar, auch wenn dort bescheinigt wird, dass die Schuldnerin amtsbekannt keine pfändbare Habe besitze. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der lediglich für die Geschäftsräume zuständige Gerichtsvollzieher die Pfandlosigkeit der Schuldnerin auch in ihren Wohnräumen, die er im Zweifel gar nicht kennt, bestätigen wollte. Gegen eine umfassende Unpfändbarkeitsbescheinigung spricht vielmehr zum einen die Tatsache, dass der mit der Pfändung beauftragte Gerichtsvollzieher den ausdrücklichen Hinweis erteilt hat, für das EV-Verfahren müsse auch unter der Privatschrift erfolglos vollstreckt worden sein, zum anderen der Umstand, dass die Privatschrift der Schuldnerin in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Gerichtsvollziehers fällt.

Es bleibt daher bei dem Grundsatz, dass die ganz oder teilweise erfolglos gebliebene Pfändung körperlicher Sachen auch in der Wohnung versucht worden sein muss, wenn der

Gläubiger diese kennt oder auf zumutbare Weise ermitteln kann (Zöller, 26. Aufl., § 807 ZPO, Rdnr. 14). An Letzterem scheitert die Zwangsvollstreckung vorliegend nicht.

Da das vom Gerichtsvollzieher eingehaltene Verfahren somit nicht zu beanstanden ist, war die Erinnerung mit der Kostenfolge gemäß § 97 ZPO analog zurückzuweisen.

§§ 807, 903 ZPO; § 185 n GVGA

Eine Teilzahlung des Schuldners über einen relativ niedrigen Betrag stellt keinen Umstand dar, der auf einen zwischenzeitlichen Vermögenserwerb hindeutet.

**AG Haßfurt, Beschl. v. 10. 4. 2008
– 3 M 603/08 –**

Gründe:

I.

Der Gläubiger betreibt gegen die Schuldnerin die Zwangsvollstreckung. Bereits am 26. April 2007 hat die Schuldnerin die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Im September 2007 hat die Schuldnerin, die – so ihre letzten Angaben – ALG II bezieht, in einer Parallelsache 333,40 Euro bezahlt.

Den Antrag des Gläubigers vom 4. März 2008 auf wiederholte eidesstattliche Versicherung hat der Gerichtsvollzieher am 14. März 2008 abgelehnt.

Hiergegen wendet sich der Gläubiger mit seiner Erinnerung vom 19. März 2008. Er meint, dass die Zahlung der 333,40 Euro in dem anderen Verfahren auf einen zwischenzeitlichen Vermögenserwerb der Schuldnerin zurückzuführen ist.

Die Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO ist zulässig, insbesondere statthaft, weil der Gläubiger die Art und Weise der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher (hier: Weigerung einer wiederholten eidesstattlichen Versicherung) rügt. Die Vollstreckungserinnerung hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Ein Schuldner, der die nach § 807 ZPO oder gemäß § 284 der Abgabenordnung bezeichnete eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, ist, wenn die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in dem Schuldnerverzeichnis noch nicht gelöscht ist, in den ersten drei Jahren nach ihrer Abgabe zur nochmaligen eidesstattlichen Versicherung einem Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat, vgl. § 903 Satz 1 ZPO.

Eine eidesstattliche Versicherung über das gesamte Vermögen ist vor Ablauf der Dreijahresfrist also abzugeben, wenn neues pfändbares Vermögen hinzuerworben wird. Ausreichend hierzu ist, wenn der Gläubiger Umstände glaubhaft macht, die nach allgemeiner Lebenserfahrung den Schluss zulassen, dass der Schuldner pfändbare Vermögensbestandteile erlangt hat.

Den Sachvortrag des Gläubigers hält das Gericht hierfür nicht ausreichend. Zwar wurde glaubhaft gemacht, dass die Schuldnerin in einer anderen Zwangsvollstreckungssache eine Zahlung von 333,40 Euro geleistet hat. Aus einer einmaligen Zahlung kann nach Auffassung des Gerichts jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass die Schuldnerin zwischenzeitlich pfändbare Vermögensbestandteile erlangt hat.

Teilzahlungen des Schuldners stellen per se keinen Umstand dar, der auf einen zwischenzeitlichen Vermögens-

erwerb hindeutet. Dies folgt schon aus der praktischen Erwägung heraus, dass andernfalls derartige Schuldner permanent die eidesstattliche Versicherung zu wiederholen hätten.

Teilzahlungen können also nur in Ausnahmefällen ein Indiz für einen zwischenzeitlichen Vermögenserwerb sein. Zu denken sei hier etwa an den Fall, dass der Schuldner in kurzen zeitlichen Abständen auf mehrere Forderungen zahlt, so etwa LG Düsseldorf JurBüro 1987, 467. Auch der Umstand, dass der Gläubiger eine sehr hohe Teilzahlung erbringt, kann auf einen pfändbaren Vermögenserwerb hindeuten.

Eine einmalige Teilzahlung in einer Höhe von lediglich 333,40 Euro lässt indes keinen Schluss auf den Erwerb eines pfändbaren Vermögens zu. Die gilt selbst dann, wenn die Schuldnerin lediglich ALG II bezieht.

§§ 807, 900, 903 ZPO; § 185 o GVGA

Der Schuldner hat anzugeben, wovon er seinen Lebensunterhalt bestreitet. Bei Unterstützung durch Dritte sind Namen und Anschriften sowie der Rechtsgrund der Unterstützungen anzugeben.

**AG Chemnitz, Beschl. v. 15. 7. 2008
– 36s M 2726/08 –**

Aus den Gründen:

Die Erinnerung hat in der Sache Erfolg. Die Gerichtsvollzieherin verkennt, dass nicht die wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wegen veränderter Umstände gemäß § 903 ZPO in Rede steht, sondern das Vermögensverzeichnis des Schuldners vom 1. April 2008 evident unvollständig ist. Der Schuldner ist aber verpflichtet, ein geordnetes Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, damit der Gläubiger hiervon Kenntnis erlangen kann. Anzugeben ist das gesamte gegenwärtige Vermögen, um dem Gläubiger die Prüfung zu ermöglichen, ob eine etwaige Vollstreckung Erfolg verspricht. Hierfür sind alle möglichen und notwendigen Angaben so genau und vollständig zu machen, dass der Gläubiger alleine anhand des Vermögensverzeichnisses sofort die notwendigen Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen kann.

Im Vermögensverzeichnis hat der Schuldner angegeben, über keinerlei Einkünfte, Außenstände, sonstige Ansprüche oder auch nur Bargeld zu verfügen. Offengelassen hat er auch die Rubrik „Unterhaltsansprüche“, obwohl er nach Mitteilung seiner persönlichen Verhältnisse verheiratet ist. Für diese Fallgruppe sieht das Vermögensverzeichnis am Ende der Spalte 11 die Beantwortung folgender Auskunft vor: „Ich habe keinerlei Einkommen. Meinen Lebensunterhalt bestreite ich wie folgt: ...“. Auch diese Frage hat der Schuldner unbeantwortet gelassen. Ein unvollständiges Vermögensverzeichnis hat der Schuldner ebenso wie ein unrichtiges oder widersprüchliches auf Antrag des Gläubigers zu ergänzen und die Versicherung erneut abzugeben. Diese Ergänzung setzt das bisherige Verfahren fort (LG Krefeld, Rpfleger 1979, 146; LG Hannover, MDR 1979, 237; OLG Frankfurt am Main, MDR 1976, 320; LG Düsseldorf, MDR 1975, 673). Der Rechtsbehelf des Gläubigers musste daher Erfolg haben.

Die Kosten können nur der unterlegenen Partei, nicht aber dem Gerichtsvollzieher auferlegt werden (BGH, NJW 2004, 2979; OLG Hamm, DGVZ 1994, 27/28). Ist der Schuldner – wie hier – nicht beteiligt worden, ergeht zu seinen Lasten keine Kostenentscheidung (OLG Hamm, a. a. O.). Die Kosten können nach und unter den Voraussetzungen des § 788 ZPO beigegeben werden (Musielak/Lackmann, § 766 ZPO Rdnr. 31).

■ BUCHBESPRECHUNG

Zöller – Zivilprozessordnung – bearbeitet von Prof. Dr. Reinhold Geimer, Prof. Dr. Reinhard Greger, RiAG Kurt Herget, MinRat Dr. Hans-Joachim Heßler, Ltd. OSt Clemens Lückemann, RiOLG a. D. Dr. Peter Philippi, RegDir. a. D. Kurt Stöber, Prof. Dr. Max Vollkommer. 27., neu bearbeitete Auflage 2009, 3 234 Seiten, gebunden, 159,- Euro, ISBN 978-3-504-47016-6.

Der neue „Zöller“ hat mit Redaktionsschluss vom 30. September 2008 alle Neuerungen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet, die die Autoren für erwähnenswert halten. Er will Antworten geben auf die von der ZPO-Reform und dem JuMoG aufgeworfenen Fragen, arbeitet die Neuregelung des Rechtsdienstleistungsgesetzes, WEG-Änderungsgesetz, das MoMiG, die Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung sowie das neue Luganer Übereinkommen und die europäischen Titulierungsverfahren ein. Traditionell legt der Zöller ein starkes Augenmerk auf das internationale Zivilprozessrecht, das ihn hervorhebt. Im Anhang werden abgedruckt und größtenteils auch kommentiert die EuGVVO, die EG-Verordnungen in Ehesachen, die EGVO ZU, die EG-Verordnungen für den europäischen Vollstreckungstitel, das europäische Mahnverfahren und die Titulierung geringfügiger Forderungen. Die Kommentierungen hierzu sind knapp gehalten, soweit vorhanden, jedoch mit Literatur und Rechtsprechung unterlegt. So findet sich auch bereits hierbei der Hinweis auf Artikel 15 der EGVO-Zustellung, die eine unmittelbare Zustellung von ausländischen Schriftstücken in Deutschland durch den Gerichtsvollzieher ermöglicht. Neben der ZPO wird auch das GVG kommentiert. Zu § 154 GVG werden auch die Beleihungsbestrebungen zum GV-Wesen erwähnt. Ansonsten betont Lückemann allerdings zuvorderst die Weisungsbefugnis des Dienstherrn und zitiert hierbei mehrfach das Urteil des BVerwG vom 29. April 1982, das allerdings einen Fall der Anwendung des Kostenrechts betraf. Die Kommentierung erfolgt in römischen und arabischen Ziffern gegliedert, entsprechende Passagen des Weiteren mit Randziffern versehen, die auch für die Zitierweise des Zöllers dienen sollen. Der Inhalt ist systematisch, klar und verständlich ausgedrückt. Geschmacksache ist es durchaus, Fundstellen für Literatur und Rechtsprechung im Kommentartext darzustellen, wodurch die Flüssigkeit beim Lesen eingeschränkt wird. Die Alternative, eine Literaturübersicht der jeweiligen Kommentierung voranzustellen und die Fundstellen zu einzelnen Aussagen in Fußnoten zu vermerken, wurde teilweise bei den neuen Kommentierungen zu den EG-VO eingeführt. Bei der bisherigen Darstellung gerät die Kommentierung im Zwangsvollstreckungsteil (überwiegend von Stöber) manchmal schwer lesbar z. B. zu § 758 a ZPO etwas sperrig. Diese Kritik ändert nichts an der großen Zuverlässigkeit der Kommentierungen, die vornehmlich im Bereich der Zwangsvollstreckung hier untersucht wurden. So betont Stöber, dass der Grundsatz des rechtlichen Gehörs aus Artikel 103 GG auch in der Zwangsvollstreckung gelte (vor § 704, Rdnr. 28) und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch gebietet, dass das materielle Recht des Gläubigers eine reale Verwirklichungschance habe (ebd., Rdnr. 29). Die jetzt weiterhin eingearbeitete althergebrachte Rechtsprechung der Untergerichte (vielfach auch aus der DGvZ) macht die Anwendung des Zöllers sicherlich bei Gerichten, auch beim BGH, beliebt. Auf der anderen Seite lassen sich die Grundlinien der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch den BGH hierdurch nicht auf den ersten Blick herleiten (vgl. z. B. zu § 885 ZPO). Zu § 808 oder § 771 ZPO vermisst der Rezensent den Rechtsprechungshinweis auf die haftungsträchtige Frage, ob der Gerichtsvollzieher einen Dritteigentümer von der Pfändung benachrichtigen muss (BGH, DGvZ 2007, 135, dazu Seip, DGvZ 2007, 168). § 825 enthält keinen Hinweis auf die Möglichkeit der Internetverwertung. Bei der Zwangsäumung werden Missbrauchsfälle durch weitere Besitzeinräumung nicht explizit behandelt. Keine

Lösung findet man auch für das Vorgehen bei der Zählerwegnahme, die bei § 887 ff. zu erwarten gewesen wäre. Überholt sein dürfte die Ansicht, dass zur Widerstandsbesichtigung in der Schuldnerwohnung in jedem Fall ein Durchsuchungsbeschluss benötigt wird (anders BGH, DGvZ 2006, 179). Als Beleg für die überragende Darstellung und Systematik kann das Ratenzahlungsverfahren bei § 900 Abs. 3 ZPO dienen. Allerdings hat hier die Praxis die Rechtsmeinung überholt: Ratenzahlungen beim Gerichtsvollzieher sind auch ohne ausdrückliche oder gesondert eingeholte Zustimmung des Gläubigers an der Tagesordnung, kann doch der Gläubiger jederzeit widersprechen und ist nach diesseitiger Auffassung ansonsten nicht beschwert.

Als Standardwerk kommen Wissenschaft und Praxis am „Zöller“ nicht vorbei. Rechtsanwälten, Inkassodienstleistern, Gerichten und Gerichtsvollziehern kann der neue „Zöller“ unbedingt empfohlen werden!

Stefan Mroß

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

- Bieling, Hans-Jürgen: „*Liberalisierung und Privatisierung in Deutschland – Versuch einer Zwischenbilanz*“. In: WSI-Mitteilungen. 2008, 10. S. 541–547.
- Candeias, Mario; Rilling, Rainer; Weise, Katharina: „*Krise der Privatisierung – Rückkehr des Öffentlichen*“. In: WSI-Mitteilungen 2008, 10. S. 563–569.
- Ernst, Irene: „*Referententwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes*“. In: Das juristische Büro. 2008, 10. S. 509–514.
- Eyneck, Bernhard: „*Die Entwicklung des Zustellungsrechts seit 2006*“. In: MDR. 2008, 22. S. 1255–1258.
- Fischer, Gero: „*Gläubigerbenachteiligungsvorsatz bei kongruenter Deckung*“. In: Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung. 2008, 10. S. 588–594.
- Heß, Burkhard: „*Rechtspolitische Überlegungen zur Umsetzung von Artikel 15 der Europäischen Zustellungsverordnung – VO (EG) Nr. 1393/2007*“. In: IPRax. 2008, 6. S. 477–479.
- Hornung, Anton: „*Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur ZPO-Zwangsvollstreckung im Jahr 2007. T. 2: ein Überblick im Anschluss an die früheren Darstellungen, zuletzt KKZ 2007, 121, 165*“. In: Kommunal-Kassenzeitschrift. 2008, 9. S. 196–201.
- Jordans, Roman: „*Die Zustellung an Zustellungsbevollmächtigte gemäß § 171 ZPO*“. In: MDR. 2008, 21. S. 1198–1200.
- Pape, Gerhard: „*Zahlungsunfähigkeit in der Gerichtspraxis*“. In: Wertpapier-Mitteilungen. 2008, 42. S. 1949–1957.
- Paulus, Christoph G.: „*Konturen eines modernen Insolvenzrechts – Überlappungen mit dem Gesellschaftsrecht*“. In: Der Betrieb. 2008, 46. S. 2523–2527.
- Reichling, Tilman: „*Massive Ausweitung der Kontenabfrage – Bundesrat fordert Zugriffsmöglichkeit auf Bankkunden-Daten für Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbehörden*“. In: Datenschutz und Datensicherheit. 2008, 10. S. 670–672.
- Salten, Uwe: „*Das neue Europäische Mahnverfahren*“. In: MDR. 2008, 20. S. 1141–1145.
- Schimrick, Martin: „*Das Europäische Mahnverfahren*“. In: Neue Justiz. 2008, 11. S. 491–494.
- Strasser, Christian: „*Exequaturverfahren nach EuGVVO und europäischer Vollstreckungstitel – von der besonderen Verantwortung des Rechtspflegers in der Praxis*“. In: Rpfleger. 2008, 11. S. 547–549.

HERAUSGEBER:

Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – www.dgvb.de – 17454 Zinnowitz, Holunderweg 19. **Verantwortlich:** Schriftleiter Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Straße 8; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Rainer Jung in 35410 Hungen, Bahnhofstraße 31.

VERLAG:

Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

DRUCK:

H. Heenemann GmbH & Co. KG, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

ERSCHEINUNGSWEISE:

Monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück.

BEZUGSPREIS:

Jährlich 40,- € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,- €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

ABONNEMENT UND ABO-SERVICE:

Kassenführer der DGvZ, Ingo Stollenwerk, 52249 Eschweiler, Arndtstraße 3, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Grit Wenig, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41, E-Mail: Grit.Wenig@web.de.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigelegt.

CHEFREDAKTION:

Einsendungen von Aufsätzen und Entscheidungen an den Schriftleiter der DGvZ, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefon (0 72 23) 80 76 25, E-Mail: SMross.GV-Buero@t-online.de. Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGvZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht. Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen, elektronischen oder ähnlichen Verfahrens.

ANZEIGENAUFTRÄGE UND ANZEIGENABKLÄRUNG:

Stellvertretender Schriftleiter, Rainer Jung, Bahnhofstraße 31, 35410 Hungen, Telefon und -fax (0 64 02) 4 05 38, E-Mail: Rainerjung27@aol.com. Es gelten unsere Mediadaten- und Preisliste vom 1. Januar 2009 und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in der Fassung vom 1. Juli 2006.